IMT Nuremberg Archives

H – 429

International Court of Justice

H0429-0002

54

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF

NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 22. August 1946.

Sitzung von 10.00 - 13.00 Uhr.

DR. BOEHM: Herr Praesident, meine Herren Richter! Ich habe gestern vorgetragen einen Teil derjenigen Dokumente, die nachweisen, dass viele Menschen die Mitglieder der SA waren, durch gesetzlichen Zwang in die SA gekommen sind Ich fuehre in dieser Richtung meine Beweisfuehrung fort.

Die Dokumente 200, 201, 203, 208 und 213 der SA fordern den SA-Dienst fuer die Nachwuchsmaenner der Finanz.

Es ist bedauerlich, dass aufgrund des Verhaltens einer Besatzungsmacht Zeuge Dr. Meder hier nicht erschienen ist. Die SA-Verteidigung konnte mit dies Zeugen bis zu den Zeitpunkt korrespondieren, da bekannt geworden ist, dass er als Zeuge fuer diesen Prozess ausersehen wurde. Trotz aller Bemuehungen des Herrn Generalsekretaers des Internationalen Militaergerichtshofes ist uns demgemaess versagt geblieben, diesen Zeugen aus der russischen Zone hierher schaffen zu koennen.

Dieser Zeuge war berufen, darueber auszusagen, dass in den Jahren 1936 bis 1944 .....

VORSITZENDER: Herr Dr. Boehm, wir moechten Sie nur ueber Ihre Dokumente hoeren, aber wir wollen nicht hoeren, ob Schwierigkeiten entstanden sind wegen des Hierherbringens von Zeugen. Fahren Sie bitte fort.

DR. BOEHM: An Finanzschulen haben im Reich bestanden und kommen in Frage: Herrsching, Ilmenau, Meersburg, Woellerhof, Berlin, Moelln, Feldkirch, Leipa Leitmeritz, Bodenbach, Thorn, Sigmaringen und Boppard.

Selbst Privatbetriebe im weiten Umfang gingen ueber, die Zugehoerigkeit zur HJ und zur SA als Voraussetzung der Einstellung zu machen. Dies besagen die SA-Dokumente 215 und 216.

SA-Dokument 218 gibt Auskunft, dass durch die Verfuegung vom 3. Oktober 1933 bestimmt wurde .....

VORSITZENDER: Dr. Boehm, ich glaube, Sie fahren etwas zu rasch fort und das Licht leuchtet andauernd.

DR. BOEHM: Herr Praesident, ich werde versuchen, langsamer zu sprechen.

H0429 - 0003

Dokument 218 gibt Auskunft, dass durch die Verfuegung vom 3. Oktober 1933 bestimmt wurde, dass der Hilfspionier-Dienst der Technischen Nothilfe in die SA zu ueberfuehren war.

SA-Dokument 220 behandelt die Frage, ob ein Ausschluss aus der SA ein Grund zur Kuendigung des Arbeitsverhaeltnisses ist, was unter Umstaenden bejaht wird. Den Kommentar dazu liefert Dokument SA-221 und ich zitiere:

"Die auf den Fuehrer erfolgte eidesstattliche Verpflichtung macht einen Austritt aus der SA, wie aus irgendeinem anderen Verein unmoeglich; nur eine eintretende koerperliche Behinderung oder eine anderweitige Verwendung lassen ein Ausscheiden aus der SA zu."

Es ist dies ein Auszug aus dem Handbuch der SA, herausgegeben mit Genehmigung der Obersten SA-Fuehrung.

SA-Dokument 222 laesst ebenfalls die Moeglichkeit zu, dass ein Ausschluss aus der Partei den Verlust eines Arbeitsplatzes zur Folge haben koennte. Wenn dies in einem offiziellen Grunderlass des Reichs- und Preussischen Ministers der Justiz steht, dann wird das Verhalten, wie es in der Praxis geschehen ist, voellig klar sein.

Es nimmt daher nicht wunder, wenn selbst ausserdeutsche Stellen auf den Zwang hinweisen, der bestanden hat. Wie in Dokument SA-243 ausgefuehrt wird, heisst es in der Note des Heiligen Stuhles vom 14. Mai 1934:

"Der Heilige Stuhl weiss, in welchem Masse heute in Deutschland die Freiheit der Entschliessungen eingeschraenkt ist durch den Druck, der von Wirtschaftlichen und von der Sorge um die nackte Existenz her auf Beamten, Angestellten, Arbeitern, Gelehrten, ja selbst in frueher freien Berufen auf fast allen Staatsbuergern lastet."

VORSITZENDER: Ist das Dokument 243 in Ihrem Dokumentenbuch?

DR. BOEHM: 143, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DR. BOEHM: Im dritten Teil meines Dokumenten-Vortrages komme ich auf die Zielsetzung, wie sie den SA-Angehoerigen, der keine besondere Fuehrerstellung bekleidet, vor Augen steht. Ich komme gleichzeitig damit auch auf den subjektiven Tatbestand zu sprechen im Sinne des Beweisbeschlusses vom 13. Maerz 19. Absatz 6, Ziffer 3.

H0429 - 0004

Im Dokument SA-224, einem Auszug aus der Zeitschrift "Der SA-Fuehrer" einem Diskussionsblatt der SA, wird der Begriff "Wehrtuechtigkeit" geklaert, in dem es heisst:

"Die waffenmaessige Wehrertuechtigung, die Beherrschung der Kriegswaffen und ihre gefechtsmaessige Anwendung lehrt den deutschen Mann die Wehrmacht in der Dienstzeit und in den Dienstuebungen."

Klar geht hervor aus dem Dokument SA-224, dass die SA mit Waffenschulen nichts zu tun hatte, also eine militaerische Erziehung nicht gegeben war. Es beweist dies Dokument SA-225 und 226, Auszuege ebenfalls aus dem Diskussionsblatt der Obersten SA-Fuehrung, "Der SA-Fuehrer". Es heisst: "Man erkennt ausserdem die stets vorhanden gewesene und stets bleibende klare Abgrenzung der Aufgabengebiete der SA und der Wehrmacht. Die SA schafft im Anschluss an die HJ die seelischen, geistigen und koerperlichen Vorbedingungen."

H0429-0005

22.August-M-ASchm-1-Kratzsch

Weiter durch Dr. Böhm.

Im Dokument SA-226 ist zu ersehen, dass von Hitler aus eindeutig und klar jeder militärische Charakter der SA im Sinne einer Wehrorganisation, einer Miliz oder eines Freikorps abgelehnt wird.

Dokument SA-229 zeigt auf, dass den SA-Angehörigen sogenannte verbrecherische Ziele, wie sich die Anklagebehörde ausdrückt, nicht bekannt sein konnten, da am 21. März 1925 bereits die Rheinland-Kommission das Verbot der Deutschen Freiheitspartei und der nationalsozialistischen Partei aufgehoben hat. Wie Hitler immer wieder es verstanden hat, das Volk einzuschläfern, beweist sein Befehl vom 1. Juli 1934, in dem er den Röhm-Putsch einen ganz anderen Hintergrund gegeben hat, als er tatsächlich vorhanden war.

Mister Jackson hat den einzelnen Gliederungsangehörigen vorgeworfen, dass nicht der Eintritt in die Organisation ihnen zur Last gelegt werden könnte, sondern das Bleiben in den Organisationen, da sie doch die Zustände in den Konzentrationslagern gekannt hätten. In diesem Zusammenhang möchte ich das Dokument SA-250 vorlegen, aus dem hervorgeht, dass einer der hervorragendsten Vertreter der Münchner katholischen Kirche, der jahrelang im Kz gewesen ist, die Frage behandelt, ob im Dritten Reich wahrzunehmen war, was an Unrecht geschah. Klar und deutlich geht hervor, dass das nicht der Fall war, und ich zitiere: "8 Jahre lang habe ich alles gesammelt, was an nationalsozialistischen Gesetzen, Verordnungen, Polizeimassnahmen, Nachrichten über Ungerechtigkeiten, Gewalttätigkeiten, Schändlichkeiten, Verbrechen, Gotteslästerungen, Kirchenverfolgungen, Morden usw. zu erfahren war. Hunderte von Seiten des eingangs erwähnten, im Jahre 1940 erschienenen Buches "Die Verfolgung der katholischen Kirche," stammen aus meiner Sammlung. Um so beweiskräftiger muss es sein, wenn ich versichere, über Greuel in den KZ und über Verbrechen in den besetzten Gebieten konnte ich soviel wie nichts erfahren, und weiter berichten: Wie soll da der Einzelne das alles, was heute bekannt geworden ist, erfahren, da er obendrein nicht über die Informationsquellen verfügte, wie Prälat Neuhäussler.

H0429 - 0006

Ich komme nun zum dritten Teil des Dokumentenvortrages, in dem die Anklage behauptet, die SA wäre eine Terrororganisation. Wie es tatsächlich mit dem Terror bestellt war, geht aus den Dokumenten SA-285, 286 und 287 hervor. Es zeigt sich in der von der Rechsprechung des Staatsgerichtshofes der Republik zitierten Flugschrift, dass die KPD es war, die das Volk zur Rebellion aufhetzte, die den Klassenkampf propagierte. Wie im SA-Dokument 286 aus einer Entscheidung hervorgeht, fand diese Aufforderung zum Klassenkampf innerhalb der sogenannten Weltrevolutionsidee statt. In Verbindung mit diesen Dokumenten steht das Dokument SA-132, das den von der KPD propagierten Bürgerkrieg im Jahre 1921 aufzeigt. So spannt sich von hier die Linie einer terroristischen Auseinandersetzung, die von links gekommen ist. Aus dem SA-Dokument 287, einem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 14. Februar 1925 gegen Link und Genossen zeigt sich, dass in diesem latenten Bürgerkrieg die Forderung des Kampfes gegen die Faschisten, d. h. die NSDAP und die Gründung der SA zum Kampf gegen Links fällt, geht aus SA-Dokument 311 und 314 hervor. Es sind dies Auszüge aus dem Buch "Mein Kampf" von Adolf Hitler.

Aus SA-Dokument 300, einem Auszug aus dem Buch von Gisevius "Bis zum bittren Ende," wird ebenfalls aufgeklärt, dass der Rote Druck Braunen Gegendruck erzeugte. Obwohl sozusagen Bürgerkriegszeiten waren, muss selbst ein Gegner wie Herr Gisevius zugeben -und es ist das aus dem Dokument SA-301 ersichtlich- dass die nationalsozialistische Revolution verhältnismässig wenig Opfer gekostet hat. Im Dokument SA-302 gibt Herr Gisevius zu, dass, wenn Ausschreitungen vorgekommen sind, es im Grunde nur eine ganz kleine Clique war. Ich darf zitieren:

"Es waren die Gruppenstäbe, ihre besoldeten Stabswachen sowie jene Schar wilder Kerle, die überall zu finden sind, wo ein tüchtiger Spektakel veranstaltet wird."

Die Dokumente SA-304, 305 und 306 zeigen, wie ernst es Hitler war als Obersten SA-Führer, einen Bürgerkrieg zu vermeiden. Deshalb forderte er in immer wieder erlassenen Proklamationen zur

H0429-0007

Disziplin auf. Ich darf in diesem Zusammenhang die Anordnung vom 30. März 1931 hervorheben. Es ist das SA-Dokument 306. Ausdrücklich heisst es in Ziffer 2: "Jeder Parteigenosse wird ohne Rücksicht auf seine Parteistellung sofort aus der Partei ausgeschlossen, der es sich beikommen lassen sollte, entweder bewusst gegen die Bestimmungen der Notverordnung zu verstossen oder solche allfallsigen Verstösse zu dulden oder zu billigen."

SA-Dokument 312 spricht von dem Verbot, jüdische Staatsbürger zu terrorisieren.

Im 5. Teil meines Dokumentenbuches will ich die Stellung in der Kirchenfrage aufzeigen. Dokument SA-316 zeigt, dass im Jahre 193 die Partei und die Kirche sich geeinigt hatten. Aus der Kundgebung des deutschen Episkopats geht hervor, dass es glaubte, das Vertrauen hegen zu können, dass die früher ergangenen Verbote und Warnungen nicht mehr als notwendig betrachtet zu werden brauchen. Deshalb wurde auch der Besuch des Gottesdienstes geschlossenen Kolonnen gestattet.

Aus SA-Dokument 317 ersehen wir, dass die Jugend aufgefordert wurde, in die Gliederungen der Partei zu gehen und dort mitzuarbeiten im festen Vertrauen, die Zeit zu gestalten. Ich darf hiera zitieren:

"Darum wollen wir unser ganzes katholisches Gut, christlich konservative Ideen wie die christlichen evolutionären Kräfte in das neue Deutschland hineinstellen, um seinen Geist aus unserem Geist mitzugestalten und zu vertiefen. Deshalb sind wir entschlossen, mit all uns zur Verfügung stehenden brauchbaren Mitteln und Beziehungen für die Einigung aller Deutschen tätig einzutreten. Aus dem gleichen Grund machen wir unseren sämtlichen Mitgliedern eine praktische Wehrausbildung zur Pflicht."

Und weiter heisst es: "Vor allem für die Jugend mutig die Synthese zwischen unserer kraftvollen völkischen Bewegung und den ewigen christlichen Kraftquellen anzustreben."

Aus SA-Dokument 320 ist zu ersehen, die Versicherung, die in der Sitzung und zwar in der 115. Sitzung des Bayerischen Landtags

H0429 - 0008

vom 29.4.1931 abgegeben wurde. Sie lautet: "Unser Führer Adolf Hitler hat im Gegenteil wiederholt erklärt, die Partei wird stet so zu führen sein, dass kein Katholik mit seinem Gewissen in Kor flikt kommen könne als treuer Anhänger der Nationalsozialistisch Arbeiterpartei."

In Dokument SA- 327 in der Hitlerrede vom 23.3.1933 sehen wi dieselbe Versicherung, wenn wir lesen: Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktor der Erhaltung unseres Volkstums. Sie wird die zwischen ihnen un den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren. Ihre Rechte sollen nicht angetastet werden. Die nationale Regierung wird i Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zu-kommenden Einfluss einräumen und sicherstellen. Ihre Sorge gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat.- Es geht daraus hervor, dass nicht damit zu rechnen war, dass ein Kirchenkampf kommen würde, umsomehr als, wie SA-Dokument 321 auf weist, nach hochgehenden Wogen im Erlass des Stellvertreters des Führers vom 23.1.39 es heisst: In meiner Anordnung vom 11.4.37 und 1.6.38 habe ich bestimmt, dass die Partei, ihre Gliederunger und angeschlossenen Verbände sich jeglicher Einflussnahme auf innerkirchliche Dinge zu enthalten haben.

Aus Dokument SA-326 geht hervor, dass im Jahre 1931 nicht ge-dacht war, die Juden, wie es leider später geschehen ist, aus-zurotten.

Ich werde mich nun beschäftigen mit den Mitgliedern des Stahl helms, die aus dem Stahlhelm in die SA gekommen sind und ich bit die Herren Richter, sich dem Stahlhelm-SA-Dokumentenbuch zuzu-wenden.

Dokument Nr. 1 ist eine Rundfunkansprache des ersten Bundes-führers des Stahlhelms, Franz Seldte.

VORSITZENDER: Welches Buch ist das? Auf welches Buch beziehe Sie sich?

DR. BÖHM: Vier, Herr Präsident.

Das erste Dokument ist eine Rundfunkansprache des ersten Bun-

H0429-0009

desführers des Stahlhelms, Franz Seldte vom 27. April 1933 und enthält die hoheitsrechtliche Voraussetzung der späteren Überführung. Ich zitiere: "Ich, der ich frei bin von Parteizugehörigkeit, erkläre hiermit meinen Eintritt in die nationalsozialistisc deutsche Arbeiterpartei, weil sie die Bewegung ist, die als Einheit das ganze deutsche Volk umfassen soll. Somit unterstelle ich mich und damit den von mir gegründeten Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, als geschlossene soldatische Einheit dem Führer Adolf Hitler." Ende des Zitats.

Das Dokument 2 enthält eine Erklärung der Reichsleitung der NSDAP, gezeichnet Rudolf Hess vom 1. Mai 1933, zitiert aus der deutschen Zeitung "Fränkischer Kurier." Aus diesem Dokument geht hervor, dass der Stahlhelm trotz der Unterstellung unter Hitler eine in sich geschlossene Körperschaft bleiben soll.

Dokument Nr. 3 ist ein Auszug aus einem Lagebericht des Bundesführers des Stahlhelm vom 28. April 1933. Aus dem ersten Absatz geht hervor, dass der zweite Bundesführer Düsterberg die Fühlungnahme des ersten Bundesführers Seldte mit den Nationalsozialisten nicht hinzunehmen gewillt war. Der nächste Absatz enthält die unmittelbar folgende Entlassung des zweiten Bundesführers Düsterberg in einem telegrafischen Befehl Seldtes. Aus dem letzten Absatz dieses Dokuments zitiere ich den letzten Satz aus dem Telegramm Seldtes vom gleichen Tage: "Ich übernehme hiermit die alleinige diktatorische Führung des Bundes." Ende des Zitats.

Dokument 5 enthält den Offenen Brief eines Stahlhelmführers vom 3. Mai 1933, der zu diesen Vorgängen Stellung nimmt und in dem zum Ausdruck gebracht wird, dass Seldte infolge seiner satzungswidrigen Massnahmen von der Oppositionsgruppe Düsterberg nicht mehr als der legale Führer des Stahlhelmbundes betrachtet wird.

Dokument Nr. 6 enthält eine Vereinbarung zwischen Hitler und Seldte.

VORSITZENDER: Herr Doktor Böhm, wenn ich mich recht erinnere, hat einer der Zeugen, der hier vernommen worden ist, den Eintritt

H0429 - 0010

des Stahlhelms in die SA behandelt, stimmt das?

DR. BÖHM: Jawohl.

VORSITZENDER: Widersprechen Sie ihm?

DR. BÖHM: Nein, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Sicherlich können dann die Dokumente, die sich auf diese Überführung des Stahlhelms in die SA beziehen, in Kürze behandelt werden als eine Gruppe. Sie können uns die Dokumentennummern geben. Da der Zeuge darüber ausgesagt hat, aber nicht kreuzverhört worden ist, ist es nicht notwendig, so in Einzelheiten über die Dokumente zu gehen, die ja nur die Aussagen Ihres Zeugen erhärten.

DR. BÖHM: Jawohl, Herr Präsident.

Ich beziehe mich dann auf Dokument Nr. 6, aus dem hervorgeht, dass der Jungstahlhelm der Obersten SA-Führung unterstellt wird. Dann auf Dokument Nr. 7, das eine massgebliche Verordnung Hitlers enthält, von der ich zitieren möchte am Schluss Blatt 1, Absatz 6: Der gesamte Stahlhelm tritt unter den Befehl der Obersten SA-Führung und wird nach ihren Richtlinien neu gegliedert.

Ich nehme dann Bezug auf Dokument Nr. 8, aus dem hervorgeht, dass auch der Wehrstahlhelm in die SA tritt und insbesondere, dass die Angehörigen des Wehrstahlhelms weiterhin Mitglieder auch des Stahlhelms bleiben.

Ich verlese dann Dokument Nr. 9, das die beschleunigte Eingliederung des Stahlhelms anordnet, Dokument Nr. 10 und 12, wonach die Wehrstahlhelmer vor der endgültigen Eingliederung Gleichberechtigung und eine gewisse Geschlossenheit bekommen sollten. Dann Dokument Nr. 13, 14, 15 und 17, wobei ich insbesondere auf die Anordnung Hitlers vom 15.1.1934 Bezug nehmen möchte. Dann das Dokument 17 und das Dokument 18. In letzterem wird die vollständige Verschmelzung der SA-Reserve I, das heisst, der ehemaligen Stahlhelmer mit der SA angekündigt. Dokument 18 a, wonach sämtliche Jahrgänge über 45 Jahre in die SA-Reserve eingegliedert werden. Dann das Dokument 19. Das Dokument 21, bei dem ich doch kurz zitieren möchte den zweiten Absatz: "Mitglieder des ehema-

H0429-0011

ligen Stahlhelmbundes, die bereits in die SA-Reserve I übernommen sind, dürfen eigenmächtig aus der SA-Reserve nicht ausscheiden, nur um sich anderen Vereinigungen anzuschliessen. Wer etwa wegen körperlicher Behinderung im Dienst oder aus anderen Gründen aus der SA-Reserve ausscheiden möchte, muss eine Entlassung beantragen und besonders begründen. Eine Doppelmitgliedschaft in SA-Reserve I und NS-Frontkämpferbund ist statthaft, soweit die Betreffenden dem ehemaligen Stahlhelm vor dem 30.1.33 beigetreten sind." Ende des Zitats.

Ich nehme dann Bezug auf Dokument Nr. 22; es zeigt die praktische Verwirklichung der Eingliederung eines rheinischen Stahlhelms in die SA-Reserve I. Dann Dokument Nr. 23, Auflösung des nationalsozialistischen deutschen Frontkämpferbundes im November 1939. Dokument Nr. 26, das einige Zitate aus dem Stahlhelmhandbuch, herausgegeben von Heinrich Hildebrandt und Walter Kenner, enthält. Ich möchte hieraus zitieren zu Seite 17: "Der Stahlhelm kennt den Krieg und wünscht deshalb den Frieden."

Ich nehme dann Bezug auf Dokument 29 und 30, die nachweisen sollen, dass Stahlhelmer den Versuch gemacht haben, aus der SA-Reserve I auszutreten. Die nun folgenden Dokumente beschäftigen sich mit denjenigen Stahlhelmern, die mit der Überführung in die SA nicht einverstanden waren.

VORSITZENDER: Herr Dr. Böhm, könnten Sie uns nicht erklären, was Sie mit all den vorgelegten 30 Dokumenten über den Stahlhelm erreichen wollen? Wissen Sie überhaupt, was Sie damit bezwecken wollen?

DR. BÖHM: Essoll dem Gericht mit der Vorlage dieser Dokumente gezeigt werden, dass der Stahlhelm keineswegs mit den Massnahmen einig gegangen ist, die in einer Zeit getroffen wurden, in der er in die SA überführt worden ist, dass Stahlhelmer versucht haben, aus der SA auszutreten, dass sie hierbei Schwierigkeiten bekommen haben und, dass auch die ideelle Einstellung des Stahlhelms von der der SA zum grössen Teil recht verschieden war.

H0429 – 0012

VORSITZENDER: Sehr gut, wollen Sie bitte fortfahren.

DR.BÖHM: Ich möchte dann Bezug nehmen auf eine Reihe von Zeitungsartikeln, nämlich auf die Dokumente 32,33,35,37,39,4o,41,42, 44,45,46,47,48 und 49.

Das Dokument 34 ist eine Meldung eines Sturmbannführers der SA über eine Verschwörung des Stahlhelm gegen die SA im Jahre 1933 in Pommern und das Dokument 36, das ein Plakat darstellt, ist eine drohende Warnung des Gauleiters Löper von Magdeburg-Anhalt gegen den nationalsozialistischen Frontkämpferverband. Das Dokument 33; ich zitiere ganz kurz: Der Stahlhelm in Braunschweig aufgelöst, 1.350 Mann verhaftet und interniert. Ende des Zitates. Dann aus dem zweiten Absatz in der Mitte -----

VORSITZENDER: Herr Dr.Böhm, Sie geben uns eine lange Liste von Zeitungsartikeln. Was wollen Sie damit bezwecken. Gehören die irgendwie alle zusammen zu einer Gruppe?

DR.BÖHM: Ja, Herr Präsident und zwar insofern, als damit nachgewiesen werden soll, dass an verschiedenen Stellen die Stahlhelmeinheiten aufgelöst worden sind, dass Stahlhelmer verhaftet worden sind, dass ihnen Unannehmlichkeiten entstanden sind, weil sie zum grossen Teil mit der Überführung und mit der übrigen zum Teil politischen, zum Teil geistigen Einstellung der SA nicht einverstanden waren.

VORSITZENDER: Das verstehe ich. Das sind also nur Darstellungen der Schwierigkeiten, die der Stahlhelm mit der SA hatte. Zwischenfälle - - -

DR.BÖHM: Ich möchte nur kurz den -----

VORSITZENDER: Der Streitpunkt ist, dass diese Stahlhelmer nicht freiwillig in die SA eintraten, Ist das so?

DR.BÖHM: Herr Präsident, sie sind auf Grund Befehles in die SA gekommen.

VORSITZENDER: Gut, dann können Sie diese Gruppe verlassen.

DR.BÖHM: Ich möchte nich jetzt dem Dokumentenbuch 5 zuwenden,

H0429 – 0013

22.Aug.- M-MK-2-Lubahn

in dem ich die Dokumente behandelt habe, insoweit sie sich auf das Reiter-Korps beziehen. Die beiden Dokumente 56 und 57 beschäftigen sich mit der Entstehung, dem Aufbau und der Organisation de NS-Reiter-Korps. Das Dokument 56 ist ein Auszug aus dem offiziellen Organ des Reiter-Verbandes "Deutsches Kaltblut" von Jahre 1933. Wichtig ist hier vielleicht die Mitteilung des Vorsitzenden ländlichen Reitervereine , dass diese Vereine in ein Nationalsozialistisches Reiter-Korps umgewandelt werden sollen, sodass die gesamte ländliche Reiterei eine besondere Organisation mit eigener Gliederung bleibt ohne dauernde Eingliederung in Teile der SA. Dokument 57 zeigt das Schema, nach welchem das NS-Reiterkorps nur in der obersten Spitze mit der Allgemeinen SA zusammenhing.

Die nächsten Dokumente beschäftigen sich mit den Aufgaben, Zielen und den Tätigkeiten des NS-Reiter-Korps. Die Dokumente 59, 6o und 61 sind Auszüge aus Satzungen ländlicher VReitarvereine vor 1933, deren Mitglieder politische Betätigung innerhalb des Vereins untersagt war und diese Einstellung wurde auch nach 1933 beibehalten.

Dokument 62,63,65,66 und 67 sind Dienstbefehle, aus denen die Tätigkeit des NS-Reiterkorps ersichtlich ist.

Dokument 69 ist eine amtlich vertriebene Broschüre über die Grundlagen zur Erlangung des Reiterscheines. Auch dieses Buch hat keinerlei militärischen oder politischen Charakter.

Dokument 7o enthält die Bedingungen zur Erringung des deutschen Reiterabzeichnes, bei dessen Ablegung ebenfalls militärische und politische Gesichtspunkte keinerlei Rolle spielten. Das Abzeichen war ein Sport-Ehrenzeichen, dessen Erringung höchste Ziel aller Angehörigen des NS-Reiterkorps war. Ich bringe dieses Reiterzeichen in Ausführung in in Silber als Einzelvorlage vor den Gerichtshof als Dokument 71 und ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass es wohl das einzige Abzeichen ist, das keinerlei nationalsozialistische Insignien trägt und die vier letzten Doku-

H0429 – 0014

nente 1o1,1o2,1o3 und 124 sind aus einer ungeheueren Anzahl von Photos, ausgewählten Photos, die ein typisches Bild von der Tätigkeit des Reiterkorps geben.

VORSITZENDER: Wollen Sie doch bitte weiterfahren.

DR.BÖHM: Ich komme dann zur Besprechung der eidesstattlichen Versicherungen, Herr Präsident, und ich behandle die erste Gruppe der von mir eingereichten eidesstattlichen Versicherungen und zwar nehme ich Bezug auf allgemeine SA 17,74,81. Es behandeln diese das Thema Zwang bzw. gesetzlicher Zwang zum Eintritt in die Gliederungen der Partei. Die eidesstattliche Versicherung allgemeine SA Nr.1 Dr.Menge behandelt ebenfalls das Problem der zwangsweisen Eingliederung in die SA, hinsichtlich der Wassersportvereine in die Marine-SA. Die eidesstattliche Erklärung Allgemeine SA Nr.6o behandelt die zwangsweise Übernahme von Sportklubs als geschlossene Stürme der SA. Die eidesstattliche Versicherung Nr.61, in welcher die Unmöglichkeit des Austritts aus der SA aufgezeigt wird. Das Thema, dass die SA nicht als Gehilfin der Staatsführung den Krieg vorbereitete, behandeln die eidesstattlichen Erklärungen Allgemeine SA 38, 39 und 4o. Aus ihnen geht hervor, dass das Predigen eines Revanchekrieges gegen Frankreich den Ausschluss aus der SA zur Folge hatte, da die SA-Führung alle Diskussionen über die Südtirol- und Elsass-Frage verboten hat. Die eidesstattliche Erklärung SA 38 von Dr.Busse bezeichnet den Stabschef Lutze als Gegner jeder Kriegstreiberei und es geht klar hervor aus der eidesstattlichen Erklärung SA-Nr.1 von Dr.Menge, der das zwischen Wehrmacht und SA geschlossene Abkommen behandelte, und das zum Inhalt hat, dass, wenn es zwischen der SS und Wehrmacht zu einen Konflikt kommen sollte, die SA auf Seiten der Wehrmacht stünde. Und aus der gleichen Erklärung geht hervor, dass Stabschef Lutze im August 1939 bei einer Besprechung mit Hitler und Göbbels sich energisch gegen den Krieg mit Polen ausgesprochen hat. Die eides-

H0429-0015

stattliche Erklärung Allgemeine SA 5 u.6 behandeln die Vorbereitungen der SA für den Reichsparteitag 1939. Die eidesstattliche Erklärung Nr.76 von General von Hörauf behandelt die Verhandlungen Röhms und seine Vertragsabschlüsse im Jahre 1931 und 1932 mit englischen, französischen und politischen Kreisen, die zum Inhalt hatten:

1) Röhm setzte sich innerhalb kurzer Zeit in der NSDAP an die Spitze,
2) die Presse der NSDAP kommt unter englischen Einfluss,
3) Gründung eines aussenpolitischen und militärischen Büros. Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen .....

VORSITZENDER: Herr Doktor Böhm, das Gericht glaubt, dass es sehr schwer ist, Ihnen zu folgen. Sie haben hier ungefähr 200 Affidavits. Würde es nicht einfacher sein, sie in Gruppen zusammenzufassen und die Nummern mitzuteilen, die sich hier auf denselben Gegenstand beziehen. Es müssen sich doch immer mehrere mit demselben Thema befassen. Es gibt doch keine 2oo Themen, können sie nicht in Gruppen zusammengefasst werden?

DR.DÖHM: Das lässt sich schlecht machen, Herr Präsident, und zwar deswegen, weil doch innerhalb der einzelnen eidesstattlichen Erklärungen immer wieder Einzelheiten herausgehoben werden müssen und die nicht Gegenstand sämtlicher eidesstattlicher Erklärungen sind. Ich würde das sehr gern abkürzen. Ich habe das gemacht bei der Zusammenfassung der summarischen eidesstattlichen Versicherungen aber bei diesen individuellen eidesstattlichen Versicherungen lässt sich das fast nicht auf einen Nenner bringen.

VORSITZENDER: Auf diese Weise ist es viel schwieriger zu folgen.

DR.DÖHM: Es ist natürlich nur in einer eidesstattlichen Versicherung, nämlich in der Nummer 76 von General Hörauf die Rede davon, was Röhm für Ziele verfolgt hatte. Wenn ich nun den nächsten eidesstattlichen Versicherungen alle ------

VORSITZENDER: Sicherlich, Herr Dr.Böhm, wenn Sie schon alle 2oo uns aufbürden, dann können Sie es wenigstens in einer Reihen-

H0429 - 0016

folge tun.

DR.BÖHM: Ich komme dann auf die Nummer 83 von Adolf Freund ---

VORSITZENDER: Dürfen wir nunmehr annehmen, dass, nachdem wir bis zu 83 gekommen sind, nun nichts mehr darüber hören? Oder sollen wir zurückgehen auf 1,2,3,4?

DR.BÖHM: Herr Präsident, es sind schon diese eidesstattlichen Versicherungen nach gewissen Gesichtspunkten zusammengefasst und können deswegen nicht der laufenden Nummer nach vorgetragen werden.

VORSITZENDER: Das ist ganz in Ordnung, was ich Sie fragte; vielleicht drücke ich mich nicht ganz klar aus, oder vielleicht kommt die Übersetzung nicht klar durch. Was ich Sie bat, war uns die Gegenstände anzugeben, auf die sich die Affidavits beziehen, ebenso die Nummern. Nun sagen Sie mir, dass sie gruppiert sind, dass die Affidavits gruppiert sind bezüglich der Gegenstände. Geben Sie uns doch bitte den Gegenstand und die Nummern an.

DR.BÖHM: Ich habe Ihnen gesagt, Herr Präsident, dass ich diese Zusammenfassung habe durchführen können bei den Sammelaffidavits; es ist sehr schwer bei den Einzelaffidavits dies restlos durchzuführen. So wollte ich jedenfalls haben, dass ich verstanden werde.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DR. BÖHM: Ich will versuchen das zu berücksichtigen, soweit es möglich ist.

Ich komme nun zu der Gruppe der eidesstattlichen Erklärungen, die aufzeigen, dass die SA keine militärische Formation gewesen ist.

Es behandeln dieses Thema die allgemeinen eidesstattlichen Versicherungen SA-25, 27,28 und 30 und dass auch die Schulen des Chefs des Ausbildungswesens keinen militärischen Charakter hatten. Es soll bewiesen werden durch die eidesstattlichen Versicherungen 32,33,37; und das Sportabzeichen der SA in seinem Charakter soll geklärt werden in der eidesstattlichen Versicherung Nr.8. Die

H0429 - 0017

22.Aug.-M-MK-6-Hausladen

Frage von der "Feldherrnhalle" und so weit sie der SA bezw. der Wehrmacht unterstand, soll geklärt werden durch die allgemeine eidesstattliche Versicherung Nr.18. Es ist dies eine eidesstattliche Versicherung von Generalmajor Güntherbode, der Kommandeur der ersten Panzerdivision "Feldherrnhalle" war. Die nächste eidesstattliche Erklärung nimmt zu dem Thema der Anklage, dass die SA eine Terroristenorganisation gewesen sei, Stellung. Aus der eidesstattlichen Versicherung Nr.15 von General Hörauf geht hervor, dass der Reichsminister Severing es war, der die SA-Dienstvorschrif genehmigt hat, Die eidesstattlichen Versicherungen 19,2o, 21,22 ---

VORSITZENDER: Herr Dr.Böhm, ich weiss nicht, ob Sie gestern im Gerichtssaal anwesend waren. Ich habe dargelegt dem Anwalt, der sich damit beschäftigte, dass es ganz unmöglich und wertlos sei ein Zusammenfassung vorzulesen, die uns vorliegt. Sie haben eben auf Affidavit Nr.15 hingewiesen. Die Zusammenfassung, die uns vorliegt besagt: "Franz von Hörauf, 24.6.1946: Des ehemaligen Reichsminister Severings mangelnden Widerspruch gegen die SA-Vorschriften." Das sind genau so die Worte, die Sie uns eben wiederholt haben. Das ist doch sinnlos.

DR.BÖHM: Ich habe Ihre Zusammenfassung nicht, ich habe sie auch nicht gelesen, ich habe auch keine Übersetzung einer Zusammenfassung bekommen. Ich weiss nicht, was in Ihrer Zusammenfassung enthalten ist und, was nicht enthalten ist.

VORSITZENDER: Sie haben die Zusammenfassung nicht erhalten?

DR.BÖHM: Ich habe ein Buch erhalten und wiederholt gebeten man möchte mir davon eine Übersetzung geben, weil ich mit Rücksicht auf die Beschäftigung meiner Mitarbeiter nicht in der Lage bin es übersetzen zu lassen.

VORSITZENDER: Wenn Sie gestern hier waren, müssten Sie doch gehört haben, wie ich immer und immer wieder dem Verteidiger, der die Dokumente vorlegte, gesagt habe, dass wir vor uns eine Zusammenfas-

H0429-0018

sung hätten und dass es zwecklos wäre, diese Zusammenfassung uns gegenüber zu wiederholen. Was aber einen Zweck hätte, wäre, wie ich bereits dargelegt habe, wenn Sie diese Affidavits gruppieren würden mit dem Hinweis, auf was Sie sich beziehen und welche von ihnen übersetzt sind; und wenn es welche gibt, auf die Sie uns besonders aufmerksam machen wollen und die übersetzt sind, dann verweisen Sie uns auf den Absatz, auf den Sie uns aufmerksam machen wollen.

DR.DÖHM: Meine letzte Gruppe, die ich zusammengefasst habe, soll beweisen, dass die SA eine Schutzorganisation gegen den Terror war und dazu habe ich genannt die eidesstattlichen Versicherungen 19,20,21, 22,23, und 24 und dass die Ausschreitungen in Berlin sich nur aufeinen beschränkten Kreis von Personen bezogen haben, soll durch die eidesstattliche Versicherung Nr.84 klargestellt werden.

VORSITZENDER: Sind irgendwelche, die Sie uns vorgelegt haben, die zeigen, dass die SA keine Terroristenorganisation war, übersetzt?

DR.DÖHM: Ja, ich habe die Übersetzung meiner eidesstattlichen Versicherungen noch nicht zurückbekommen, Herr Präsident. Ich habe gar keine Möglichkeit zu prüfen, welche übersetzt ist und welche nicht übersetzt ist.

VORSITZENDER: Sicherlich wissen Sie doch, welche Sie übersetzt haben wollten?

DR.DÖHM: Jawohl, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Irgendjemand muss einen solchen Antrag gestellt haben?

H0429 - 0019

Dr. BOHM: Ich weiss aber nicht, ob diese Übersetzung erfolgt ist oder nicht, weil ich dazu keine Abzüge . . . .

VORSITZENDER: Sie könnten uns aber mitteilen für welche Affidavits Sie einen Antrag zwecks Übersetzung gestellt haben?

Dr. BOHM: Ich habe einen Antrag auf Übersetzung gestellt für die eidesstattlichen Versicherungen und zwar 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 78, 79, 82, und 89.

VORSITZENDER: Nun fahren Sie bitte mit Ihrer Zusammenfassung in Gruppen fort. Das letzte Dokument, mit dem Sie sich befassten war Nr. 84 von dem Sie sagen, dass die Ausschreitungen, nureine Ausnahme gewesen sind.

Dr. BOHM: Zu demgleichen Thema möchte ichdie eidesstattliche Versicherung Nr. 87 anführen, inder gezeigt ist, was alles gegen Ausschreitungen imWesten getan worden ist. Dass im übrigen die SA keine judenfeindliche Einstellung hatte, wie es die Anklage behauptet, geht ausden eidesstattlichen Versicherungen Nr. 84 und 57 hervor. Dasselbe geht hervor aus den eidesstattlichen Versicherungen Nr. 54 und 53. Zu dem Thema, das hier Gegenstand der Beweisführung schon war, nämlich Dokument 1721 nahm Stellung die eidesstattliche Versicherung Nr. 85 und 86, mit denen bewiesen werden soll. Es ist dies ein spezifischer Fall dass der Gruppenführer der Brigade "Kurpfalz" - Mannheim keinen Befehl zur Synagogenzerstörung gegeben hat.

In dem gleichen Zusammenhang möchte ich die eidesstattliche Versicherung Nr. 89 berücksichtigt wissen und dazu anschliessend die eidesstattliche Versicherung Nr. 76, aus der ersichtlich ist, dass Lutze nach dem 9. November 1938 die Verwendung der SA zum Zwecke der politischen Leitung insoweit verboten hat, als in der Zukunft die vorgesetzte Dienststellung zu jeglicher Verwendung der SA ihre Genehmigung erteilen musste. Zur Stellung des Stabschefs Lutze selbst nehmen die eidesstattlichen Versicherungen Nr. 71 und 72 Stellung - und die eidesstattliche Versicherung Nr. 70 zeigt, wie die Leute bestraft worden sind, die sich an dem Unternehmen vom 9. auf 10. November 1938 beteiligt hatten.

H0429 – 0020

22. Aug.-M-ASchw-2-Hausladen

Dass die SA selbst Massnahmen getroffen hat, gegen die Beteiligten in der Nacht vom 9. auf 10. November 1938 geht hervor aus der eidesstattlichen Versicherung Nr. 4 - und wie die SA grundsätzlich zur Kirche eingestellt war, geht hervor, aus der eidesstattlichen Versicherungen Nr. 43, 44, und 45.

Die Tätigkeit der Ärzte in der SA mussentnommen werden aus den allgemeinen eidesstattlichen Versicherungen Nr. 62 und 63. Insoweit die SA mit Konzentrationslagern beschäftigt war, müsste dieser Sachverhalt entnommen werden aus der allgemeinen eidesstattlichen Versicherung Nr. 16 von Leonhard Sonnermann.

Schliesslich möchte ich zum Abschluss dieser Abteilung der eidesstattlichen Versicherungen vorlegen, die eidesstattliche Versicherung Nr. 62 von Fries, der als Mitglieder der KPD, Sachverständiger im bayerischen Ministerium als Sonderbeauftragter für die politische Befreiung ist. Hier erklärt ein Mann, der doch einen reichlichen Überblick gewonnen hat als politischer Gegner, dass die SA als keine verbrecherische Organisation im Sinne des Artikels 6 der Charta bezeichnet werden kann.

VORSITZENDER: Welche Nummer war das Herr Dr. Böhm?

Dr. BÖHM: Das war die Nr. 62, oh Verzeihung, das scheint verdruckt zu sein, Nr. 82.

Herr Präsident, ich hätte jetzt zu besprechen die kollektiven eidesstattlichen Erklärungen. Sie sind zusammengefasst auf rund 21 Seiten und ich könnte mir diesen Vortrag ersparen, wenn es mir erlaubt würde, dass ich dieses Schriftstück übergebe und, dass es übersetzt wird. Es ist diese Zusammenfassung von Wichtigkeit, weil doch diese Zusammenfassung das Ergebnis von rund 17.000 Stellungnahmen ist, die nach meiner Auffassung eine Bewertung, eine endgültige Bewertung .....

VORSITZENDER: 17.000?

Dr. BÖHM: 17.000 eidesstattliche Versicherungen.

Ich habe den gesamten Inhalt dieser eidesstattlichen Versicherungen zusammengefasst und es ermöglicht, ihn auf 21 Blättern wiederzugeben und ich glaube, dass diese Zusammenfassung es wert wäre, wenn sie übersetzt werden würde. Ich könnte mir diesen Vo

H0429 - 0021

trag jetzt ersparen.

VORSITZENDER: Jawohl, Herr Doktor, das Dokument darf übersetzt werden. Es soll aber nicht übersetzt werden bevor Ihre Rede übersetzt ist.

Dr. BÖHM: Jawohl.

Ich übergebe demdem Gericht diese Zusammenstellung der eidesstattlichen Versicherungen unter der Nummer "Allgemeinen SA Nr. 90".

Nun habe ich noch zu besprechen die eidesstattlichen Versicherungen von denen Gebrauch gemacht wird im Interesse der Stahlhelm-Leute undder Reiter-SA-Angehörigen.

Die befehlsweise Überführung des Jung-Stahlhelm in die SA behandeln dieeidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 3, 5, 9, 10, 17, 18, 37, und 42.

Von den sämtlicheneidesstattlichen Versicherungen Herr Präsident, die in diesem Zusammenhang vorgelegt werden, wurden übersetzt die Nummern 1, 2, 3, 4, und 9.

Die Befehlsweise Überführung des Kernstahlhelm in die SA - Reserve ergibt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen 1, 2, 3, 5, 19, 30, 33, 38, 7, 9, 10, 12, 16, 39, 40, 41, 42, und 43.

Die befehlsweise Verschmelzung der SA-Reserve mit der SA enthalten die eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 5, 7, 12, 40, 41, 42.

und dass der Widerstand der Stahlhelmer gegendie Überführung durch Zwang oder Täuschung verhindert worden ist, geht hervor aus den eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 4, 15, 17, 18, 9, 10, 11, 12, 34, 40, 41 und 42.

Bewiesen werden soll, dass die in die SA überführten Stahlhelmer eine selbstständige Gruppe innerhalb der SA bildeten nach der ihnen gewordenen Zusicherung durch die eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 5, 6, 7, 9, 14, 16, 17, 37, 38, 41 und 42. Bewiesen werden soll weiterhin, dass auch, nachdem die Zusicherung der korporativen Selbstständigkeit gebrochen war, die Stahlhel-

mer ideell einen geschlossenen Block innerhalb der SA gebildet haben durch die eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 37, 39, 40, 41 und 44.

Dass die überführten Stahlhelmer den Krieg abgelehnt haben, ergibt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 5, 9 und 40.

Die politische Toleranz und die demokratische Gesinnungder Stahlhelmer wird bewiesen durch die eidesstattlichen Versicherungen Nr. 4, 5, 9, 13, 16, 37, 39, 44.

Dass der Stahlhelm keine Verfolgung aus religiösen Gründen propagiert hat, soll bewiesen werden durch die eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 9, und 18.

Und dass die überführten Stahlhelmer Verfolgungen aus rassischen Gründen ablehnten, ergibt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 4 und 38.

Durch die Verhaftungen und Verfolgungen nicht überführter oder wieder ausgeschiedener Stahlhelmer fühlten sichdie überführten Stahlhelmer gezwungen in der SA zu bleiben, und das soll unter Beweis gestellt werden durch die eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 3, 4, 37, 39.

Und dass die überführten Stahlhelmer Grund hatten anzunehmen, dass sie beim Ausscheiden aus der SA materielle Existenzschwierigkeiten bekommen mussten, ergibt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 16, 18, 34, 37, 38, 39 und 40.

Dass die überführten Stahlhelmer durch gesetzliche Anordnungen und Befehle inder SA festgehalten worden sind, ergibt sich ausden eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1 und 41.

Dass die in die SA-Reserve überführten Kern-Stahlhelmer auch wenn sie formell später aktiven SA-Einheiten zugeteilt worden sind, praktisch Reservisten geblieben sind, ergibt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1, 7, 12, 19, 33, 40 41, 42, 6, 12, 30.

H0429 – 0023

Und dass die Ränge der Stahlhelmer in der SA automatisch verliehen wurden und häufig nur Titel waren ohne Dienstleistunge ergibt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen Nr. 5 und 42.

Ich glaube nun nicht, Herr Präsident, dasses möglich ist, in der gleichen Kürze die eidesstattlichen Versicherungen, insoweit sie für die Reiter-SA vorgelegt worden sind, zusammenzufassen, denn meine Unterlagen hierzu lassen das schlecht zu, aber ich sollte . . . Herr Präsident ...

VORSITZENDER: Haben Sie uns nicht schon Material vorgelegt in Ihrer Dokumentensammlung, ausreichend Beweis-Material über das Reiterkorps? Sie gaben uns doch Dokumente in Bezug aufdas Reiterkorps, angebend, dass das Reiterkorps nichts mit Politik zu tun hatte und . . .

Dr. BOHM: Ja.

VORSITZENDER: . . . nur eine sportliche Organisation war und das ist wohl auch der Gegenstand der Affidavits. Vielleicht geben Sie uns die Numm rn der Affidavits, das würde reichen.

Wir machen nun eine Pause und ich möchte Ihnen nur vorschlagen, wie Sie es tun könnten.

Dr. BOHM: Jawohl, Herr Präsident.

Pause

H0429 - 0024

DR.BOEHM: Herr Praesident, im Zusammenhang mit dem Reiter-Korps moechte ich Bezug nehmen auf die eidesstattliche Versicherung 1 bis 5, die sich mit der Bestimmung, dem Aufbau und der Organisation des Reiter-Korps beschaeftigen. Nr. 6 und 7 bestaetigen die Taetigkeit in Verbindung mit der Pferdezucht, Pferdepflege und der Fahrausbildung.

Dass das Reiter-Korps sich in keiner Weise verbrecherisch betaetigt hat und auch ohne verbrecherischen Charakter war, sollen die eidesstattlichen Versicherungen Nr.9, 11, 12, 13, 86, 71, 72, 73 und 74, 19 bis 24, 87 bis 88 beweisen.

Dass das Reiter-Korps in keinem Zusammenhang mit der Wehrmacht stand, und dass auch aus dem Pferdematerial des Reiterkorps kein Ersatz fuer die Wehrmacht entnommen worden ist, sollen beweisen die eidesstattlichen Versicherungen 11, 13, 86; dass das Reiter-Korps bei der Machtergreifung nicht beteiligt war, die eidesstattlichen Versicherungen 71 bis 74 und, dass keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit veruebt wurden, die eidesstattlichen Versicherungen 19 bis 24, 87 und 88,

Die Stellungnahme der Angehoerigen des Reiter-Korps in der Judenfrage soll bewiesen werden durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen 19, 20, 21 und 88.

Zur Kirchenfrage die Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen 22 und 23 und dazu, dass zwischen dem Reiter-Korps und der NSDAP politische Meinungsverschiedenheiten bestanden haben, die eidesstattlichen Versicherungen 25 und 29, ja, dass die Parteifuehrung dem Reiter-Korps misstrauisch gegenueber gestanden ist, die eidesstattlichen Versicherungen 31 und 85 und, dass der Reiterkorps-Angehoerige kaum auf den Gedanken haette kommen koennen, mit der Zugehoerigkeit zum NS-Reiter-Korps einer Verbrecherorganisation angehoert zu haben, die eidesstattlichen Versicherungen 76, 34, 77, 33 und 35.

Und zum Schluss moechte ich noch eine kurze Zusammenstellung geben,die sich auf die einzelnen Zonen und auf die einzelnen Gegenden Deutschlands beziehen und zwar die Verhaeltnisse in der englischen Zone im Zusammenhang mit dem Reiterkorps. Die im Rheinland beweisen die eidesstattlichen Versicherungen 18-NSRK, 37,38,39, 40, 78,

in Westfalen: 41, 42, 79,

in Hannover: 43, 44, 45,

in Oldenburg: 46,

in OstOFriesland: 47,

in Bremen, Hamburg, Holstein: 48,

H0429 - 0025

in der amerikanischen Zone:

Fuer Bayern; die eidesstattlichen Versicherungen 49, 50, 51,

Wuerttemberg: 53, 52, 54,

Hessen: 55, 56, 57, 80,

Baaden: 58, 59, 60,

Oberschwaben: 61 und 62,

Pfalz: 63,

franzoesisches Rheingebiet: 81

und fuer die russische Zone:

Sachsen: 64,

Thueringen: 65,

Ostpreussen: 66 und 67,

Berlin-Brandenburg: 82,

Pommern, Mecklenburg: 83,

Schlesien: 84.

Herr Praesident, ich moechte nun noch zwei Antraege stellen; den einen Antrag, dass die von dem Herrn Vertreter der Anklage vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen von Dr.Kurt Schuhmacher und vom General-Staatsanwalt Dr. Stapff von Braunschweig mir eingefuehrt werden duerfen. Ich wuerde bitten dann der eidesstattlichen Versicherung von Dr. Kurt Schuhmacher die SA-Nr.91 zu geben und der eidesstattlichen Versicherung des Herrn General-Staatsanwaltes Dr.Stapff von Braunschweig die SA-Nr.92 zu geben.

VORSITZENDER: Sind sie von der Anklage bereits als Beweismittel vorgelegt ?

DR.BOEHM: Sie sind als Beweismittel noch nicht vorgelegt; aber ich moechte sie in diesen Prozess einfuehren. Ob sie von der Anklage vorgelegt werden weiss ich nicht; ich glaube jedenfalls wesentliches entlastendes Material in diesen eidesstattlichen Versicherungen, die nicht ich, sondern die Herren Vertreter der Anklage veranlasst haben, zu finden.

VORSITZENDER: Warum beziehen Sie sich dann auf die Anklagebehoerde ?

DR.BOEHM: Die Anklagebehoerde hat diese eidesstattlichen Versicherungen im Original, Herr Praesident. Ich habe nur eine Abschrift dieser eidesstattlichen Versicherungen in mein Fach gelegt bekommen und auf diese Art und Weise Kenntnis erhalten. Ich muss das betonen, weil ich in diesem Zusammenhang die Anklage bitten muss, mir die Originale zu geben, damit ich sie vorlegen kann.

VORSITZENDER: Ja, ich verstehe, Sir David, haben Sie irgendwelchen Einspruch zu erheben ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Eure Lordschaft, das sind die Affidavits, auf die wir uns bezogen haben am Ende der Beweisaufnahme des Zeugen Juettner. Eure Lordschaft, wir schlugen, wie ich dem Gericht bereits sagte, gewisse Affidavits als Gegenbeweis vor. Diese beiden waren Affidavits, die wir nicht benutzen wollten, aber wir haben der Verteidigung Abschriften gegeben und ich hatte keinen Einspruch zu erheben, wenn die Verteidigung diese Dokumente benutzen will, und wenn sie glaubt, dass sie ihr irgendwie nuetzlich sein koennen, dann hat die Anklagebehoerde nichts dagegen, wenn sie sie benutzt. Das ist der Stand der Dinge.

VORSITZENDER: Sehr gut. Dr. Boehm, dann koennen Sie diese Dokumente, SA-91 und 92 als Beweismaterial vorlegen.

DR.BOEHM: Ja, Herr Praesident. Dann moechte ich noch einen Antrag stellen auf Zulassung einer eidesstattlichen Versicherung von Arnolf Rechberg.
Mit diesen eidesstattlichen Versicherungen soll bewiesen werden, entgegen der Behauptung der Anklage, dass die SA ein einheitliches Ganzes gewesen sei und, dass die Konspiration der SA als ein geschlossenes Einheitliches zu betrachten sei, dass das nicht wahr ist. In dieser eidesstattlichen Vesicherung wird davon gesprochen, dass sehr wohl in der SA eine Uneinheitlichkeit bestanden hat, indem naemlich die nationalsozialistischen Kampforganisationen der SA und der SS bewusst von Moskau aus, von Moskautreuen-Elementen durchsetzt worden seien und dass diese Durchsetzung bereits vor dem Juli 1930 begonnen hat, dass bis Juli 1932 bereits 44 000 Kommunisten, davon ein Teil auf Weisung Moskaus, in die SA uebergewechselt seien. Es wird weiter davon gesprochen, dass diese Durchsetzung nach der Machtuebernahme noch angehalten hat.

VORSITZENDER: Ist dieses Affidavit den Kommissionen bereits unterbreitet gewesen und auch der Anklagebehoerde ?

DR.BOEHM: Gewiss, Herr Praesident, dieses Affidavit war Gegenstand der Betrachtung in der Kommission und ist in der Kommission nicht zugelassen worden. Ich habe aber die Moeglichkeit dieses Dokument dann vor dem Gericht zu besprechen und zu bitten, es zuzulassen. Von dieser Moeglichkeit habe ich jetzt Gebrauch gemacht.

Ich moechte meine Auffassung vielleicht damit unterbauen, dass ich sage, dieses Dokument ist insofern von groessten Beweiswert, als die SA grundsaetzlich nach

H0429 – 0026

H0429 – 0027

nationalen Gedankengaengen aufgebaut war, waehrend durch diese, zweifelsohne nicht national, sondern anders denkenden Menschen ein Gebiet in die SA gekommen ist, der den einheitlichen Geist der SA, den die Anklage behauptet, zweifelsohne zerstoert, der auch der einheitlichen Zielsetzung, wie sie die SA behauptet, die Moeglichkeit nimmt, tatsaechlich vorhanden gewesen zu sein, denn die Zielsetzung der nationalsozialistischen Gedankengaenge war doch zweifelsohne eine ganz andere, als die Zielsetzung der Leute, von denen in dieser eidesstattlichen Versicherung die Rede ist.

VORSITZENDER: Ja, Sir David ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Eure Lordschaft, ich widersetze mich diesem Affidavit, denn es ist vollkommen unwichtig, und unerheblich und auf Quellen beruhend, die absolut keinen Beweiswert haben. Wenn Eure Lordschaft den Kommissionsbericht vor sich haben, auf Seite 3221 ist eine Zusammenfassung des Affidavits. Der Paragraph 1) dieser Zusammenfassung:

"Loyale Elemente Moskaus eingesickert in die nationalsozialistischen Kampforganisationen SS und SA, bewusst auf Befehl von Moskau".

Eure Lordschaft, diese Anspielung wird von Herrn Rechberg gemacht, der natuerlich eine Person ist, die gemaess dieses Affidavits keine Ursache fuer Vertrauenswuerdigkeit bezueglich seiner Aussagen an den Tag legt. Das gleiche gilt auch fuer die Anspielung im Paragraph 2) ueber die 24 000.

Im Paragraph 4) finden wir eine Bezugnahme auf eine Korrespondenz, die zwischen Herrn Rechberg und Sir Wyndham Charles und Sir William Turral stattfand.

Ich habe die Briefe nochmals durchgesehen. Es sind offensichtlich Faelle, in denen irgend jemand diese Leute mit Briefen belaestigt hat und keine Antwort bekommen hat.

VORSITZENDER : Sir David, wie beschreibt sich dieser Zeuge ? Ist er Mitglied der SA ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE : Ich habe das Affidavit nur in deutsch heute morgen gesehen. Mylord, er sagt nicht, dass er SA-Mitglied war. Er ist nur ein Geschaeftsmann, der ein Interesse an diesen Angelegenheiten hatte. Er zitiert zwei Schriftstuecke auf einem Durchschlag, und eines davon, eine fast unbekannte deutsche Zeitung enthaelt Erklaerungen von einem Sowjet-Beamten. Meiner Meinung nach wuerde es ein Missbrauch des Gerichtes sein, wenn Beweiserklaerungen von einer unbekannten deutschen Zeitung die angeblich einen hohen russischen Beamten zitiert, aufgenommen wuerden, als Grundlage dieser Sache.

Mylord, wie ich bereits sagte, wenn auch alles auf ordentliche Beweismittel basiert waere, und wenn das Affidavit von einer Person stammen wuerde, die vertrauenswuerdig waere, dann waere es immer noch ganz unerheblich fuer die Frage von Verbrechen, die dem Gerichte vorliegt. Ich bitte respektvoll, den Einwand des Kommissionaers aufrecht zu erhalten, der dieses Beweisstueck nicht zuliess, als es vor die Kommission kam.

VORSITZENDER : Dr. Boehm, haben Sie darauf etwas zu sagen ?

DR. BOEHM: Herr Praesident, ich bin zu diesen Ausfuehrungen der Anklage ganz anderer Auffassung. - -

OBERST POKROVSKY : Mylord, die Sowjetanklagebehoerde teilt die Aussicht, die eben Sir David ausgesprochen hat, Ich moechte um die Erlaubnis bitten, nur noch ein paar Worte hinzuzufuegen. Nicht nur hat die Kommission dieses Dokument nicht zugelassen, sondern hat es auch als unerheblich bezeichnet, und aus diesem Grunde moechte ich das Gericht bitten, dieses Dokument nicht zuzulassen, denn der Urheber dieses Affidavits ist ein Mann, der eine grosse Anzahl von Artiekln geschrieben hat, die gegen die Sowjet-Union gerichtet waren. Das Dokument, um das es sich hier handelt, enthaelt nur verleumderische, schmutzige Ausfaelle gegen die Sowjet-Union, und hat mit unserem Fall hier wenig zu tun.

H0429 – 0028

Ich moechte also dem Gericht noch einmal sagen, dass wir gegen die Dokumente Nr. 85, 286, 287, 132 protestieren. Sir David hat ungluecklicher Weise Kopien dieser Dokumente nicht zur Hand gehabt und konnte daher in seiner Ansprache nicht dagegen reden. Aber diese 4 Dokumente, die ich eben genannt habe, beziehen sich auf das Jahr 1925, beziehen sich auf Probleme des innerparteilichen Kampfes in Deutschland. Sie haben ueberhaupt keinen Bezug auf den Fall, der jetzt behandelt wird.

Das letzte Dokument, gegen das wir protestieren, ist das Dokument Nr. 82, und von diesem Dokument haben wir jetzt erst zum erstenmal gehoert. Es handelt sich da um irgend eine Person, deren Familienname ich nicht verstanden habe. Der Verteidiger hat gesagt, dass sie ein frueherer Kommunist sei, der seine Meinung ueber die SA darlegt. Wir sind der Ansicht, dass diese Personnicht in der Lage ist, als Fachmann ueber Fragen Ausfuehrungen zu machen, die nur unter die Kompetenz dieses Gerichtes fallen.
Das ist alles, Mylord, was ich zu sagen habe.

VORSITZENDER : Ich danke vielmals.
Dr. Boehm, Sie wollten noch etwas hinzufuegen, bevor das Gericht seine Entscheidung trifft ?

DR. BOEHM: Gewiss, Herr Praesident. Es liegt mir selbstverstaendlich vollkommen fern, so , wie es die Anklage eben ausgefuehrt hat, dass ich beabsichtige, vielleicht das Gericht zu missbrauchen; denn von der Anklage wurde nicht nur einmal, sondern zu wiederholten Malen, ausweislich der Protokolle vom 18. Dezember nachmittags und 19. Dezember vormittags, vorgetragen, dass die SA ein einheitliches Ganzes als solches, und auch in ihrer Zielsetzung ein einheitliches Ganzes gewesen sei.
Ich bin nun der Auffassung, dass der Inhalt dieser eidesstattlichen Versicherung dagegen spricht. Es ist auch nicht richtig, hier vorzutragen, dass der Mann vielleicht nicht den notwendigen Glauben geschenkt bekommen koennte, denn die Herren Vertreter der Anklage wissen seit der Besprechung dieser eidesstattlichen Versicherung vo der Kommission von dem Inhalt dieser eidesstattlichen Versicherung,

H0429 – 0029

und kennen alle auch den Namen dieses Mannes, und wissen, dass er hier in Deutschland, und wo er wohnt. Wenn also gegen seine Glaubwuerdigkeit etwas vorzutragen gewesen waere, dann haette es heute getan werden koennen, und das ist offensichtlich nicht geschehen. Dadurch, dass man einfach sagt, er geniesse keinen Glauben, ist es kein Grund zu sagen, es moege seine eidesstattliche Versicherung nicht zugelassen werden.

Nachdem ich aber nach wie vor der Auffassung bin, dass eine solch grosse Anzahl von politisch andersdenkenden Menschen die gemeinsame, einheitliche Zielsetzung der SA stoeren, und dieser verschiedenen Taetigkeiten nicht beschuldigt werden koennen, muss ich darauf bestehen, dass diese eidesstattliche Versicherung zugelassen wird.

VORSITZENDER : Das Gericht glaubt, dass die Entscheidung des Kommissionaers richtig war, und das Dokument wird nicht zugelassen aus diesem Grund, und zweitens aus dem Grunde, weil es unerheblich ist und der Unterzeichner des Affidavits keine Unterlagen angegeben hat, woher er diese Kenntnis nahm. Das Dokument ist daher abgelehnt.

DR. BOEHM: Herr Praesident, ich moechte dann noch eine Frage klaeren, naemlich die; Ich war nicht in der Lage das gesamte Beweismaterial, das sich in meinen Dokumentenbuechern befindet, mit Ruecksicht auf die kurze mir zur Verfuegung stehende Zeit zu behandeln. Ich moechte nun die Frage stellen, ob bei der Urteilsfindung zum Gegenstand der rechtlichen und tatsaechlichen Betrachtung alle Dokumente gemacht werden, die sich in meinem Dokumentenbuch befinden; denn andernfalls wuerde ja nur ein Teil dessen beruecksichtigt, worauf ich Wert lege, dass naemlich alles beruecksichtigt werden muss, was von mir vorgelegt wird. Wenn ich haette alles beruecksichtigen wollen, dann haette meine Beweisfuehrung vielleicht 6 Stunden gedauert; nun war ich dazu nicht in der Lage. Ich moechte aber auch, dass meine saemtlichen Dokumente Gegenstand der Urteilsfindung werden.

VORSITZENDER : DDr. Boehm, es ist vielleicht besser, wenn wir Sie erst hoeren ueber dieses Affidavit, gegen das der Sowjet-

H0429 - 0030

H0429-0031

Repraesentant Linspruch erhoben Hat; 82, 85, 86, 87 und 132. Ich nehme an, dass der Kommissionaer diese Affidavits angenommen hatte. Entsinnen Sie sich an die Nummern ? Haben Sie die Nummern ?

DR. BOLHM: All die Dokumente und eidesstattlichen Versicherungen, die ich heute in der Sitzung besprochen habe, waren Gegenstand der Besprechung vor der Kommission.

OBLRST POKROVSKY : Ich bitte zu entschuldigen, Mylord, es ist, glaube ich, ein Fehler vorgekommen in der Uebersetzung. Ich habe die Nummern 85, 286, 287, 132 genannt. Das sind nicht schriftliche Aussagen, oder schriftliche eidesstattliche Versicherungen; sie sind also nicht der Kommission vorgelegt worden. Die letzte Nummer die ich genannt habe, war Nr. 82; das ist ein Dokument, das heute zum erstenmal erwaehnt wurde.

VORSITZLNDLR : Worum handelt es sich dabei ? Sind das Affidavits, oder was sind das ?

OBLRST POKROVSKY : Dieses sind Dokumente, Mylord, mit Ausnahme der Nummer 82; die Nummern 85, 132, 286 und 287 das sind Dokumente.

VORSITZLNDLR : Einen Augenblick bitte, Herr Oberst. Die Nummern hoerte ich nicht genau in der Uebersetzung. Welches sind die Nummern ? Lesen Sie bitte langsam.

OBLRST POKROVSKY : 85 - -

VORSITZLNDLR : Sagten Sie 85 ?

OBLRST POKROVSKY : Jawohl, ich habe 85 gesagt.

VORSITZLNDLR : Es hoert sich andauernd als 285 an. Sie meinen aber 85 ?

OBLRST POKROVSKY : 85. Ich wiederhole dauernd die Zahl 85, Nachher kommt die Nummer 286, 2-8-6-, 287, 132; das sind Dokumente. Und die letzte Nummer ist 82, das ist ein Affidavit.

VORSITZNDLR : Danke schoen.

VORSITZLNDLR : Nun, Herr Dr. Boehm, wollen Sie jetzt etwas darueber sagen ?

OBLRST POKROVSKY : Ich bitte mich zu entschuldigen, Mylord, in unserem Exemplar ist die Nummer der Dokumente falsch. Ich bitte die Nr. 85 nun auf die Nr. 285 zu korrigieren. Es wird also 285, 286, 287. Wir haben dem Sekretaer des Gerichtes eine Liste dieser

H0429 - 0032

Dokumente vorgelegt.

DR. BOLHM: Herr Praesident - - -

VORSITZENDER : Einen Augenblick bitte, Herr Dr. Boehm. Das Gericht wird diese Einsprueche gegen die Dokumente in Erwaegung ziehen. Herr Dr. Boehm, ich moechte Ihnen die Gelegenheit geben zu erklaeren, was Sie dazu vorzutragen haben.

DR. BOLHM: Zunaechst moechte ich mich gegen den Vorwurf verwahren, dass diese Dokumente mit der Anklage nicht besprochen seien. In meinem Dokumentenbuch befindet sich kein Dokument, das ich nicht mit Herrn Griffith Jones besprochen haette und darueber hinaus ist nichts aufgenommen worden. Die beanstandeten Dokumente wurden im Einvernehmen mit Herrn Griffith Jones in das Dokumentenbuch aufgenommen. Die Dokumente 285, 286, 287 sind Auszuege aus der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik und des Reichsgerichts. Der Inhalt ist dem Gericht bekannt, er liegt vor. Es dreht sich hier nicht um eine Einstellung von irgend einer Seite zur Taetigkeit der Kommunisten in der hier besprochenen Zeit, sondern um eine Feststellung aus einer Zusammenfassung des Polizeipraesidiums in Stuttgart, die sich wortgetreu der Urteile, die in diesen Dingen ergangen sind, bedient hat. Mein Dokument 132 ist eine Fotokopie aus der Deutschen Tageszeitung eines Aufmarschplanes der Kommunisten, die beabsichtigten, kommunistische Putschplaene in Berlin durchzufuehren. Diese Aufmarschplaene sind hier wiedergegeben, sind kommentiert und sie zeigen die Notwendigkeit, die in Deutschland bestanden hat, eine Schutzorganisation gegen diese Absichten zu gruenden, und nur aus diesem Grunde ist dieses Dokument 132 in mein Dokumentenbuch aufgenommen worden.

Die eidesstattliche Versicherung Nr. 82 ist wohl einer der letzten gewesen und ist gleichfalls mit Herrn Griffith Jones und Mr. Marecco besprochen. Ich glaube, dass die Einwendungen, die in dieser Hinsicht heute gemacht werden, reichlich verspaetet sind.

VORSITZENDER : Dr. Boehm, das Gericht wird die Angelegenheit bezueglich dieser Dokumente in Erwaegung ziehen und Ihnen seinen Entschluss mitteilen.

DR. BOEHM: Sehr gut, Herr Praesident. Ich kann damit meine Ausfuehrungen beenden, Herr Praesident.

VORSITZENDER : Jawohl.

MR. GRIFFITH JONES: Wenn es dem Hohen Gericht genehm ist, habe ich als Gegenbeweis diese Dokumente nachtraeglich einzureichen. Zuerst ein Dokument, auf das sich Sir David letzthin in seinem Kreuzverhoer mit Juettner bezog. Es war nicht formell vorgelegt. Es ist D-972, das GB-618 wird.

Eure Lordschaft, zweitens habe ich ein Dokument vorzulegen als Gegenbeweis gegen ein Dokument des SA-Verteidigungsbuches, SA-Nr. 156. Es handelt sich um einen Erlass des Muenchener Universitaets-Departements an die SA, das auf dem Titelblatt sagt, dass die Mitgleidschaft der SA fuer alle Studenten obligatorisch war.

Eure Lordschaft, ich habe noch ein anderes Dokument, das diesem sehr aehnlich ist und ist basiert auf dem selben Erlass der Obersten SA-Fuehrung. Es wurde herausgegeben vom SA-Universitaets-Departement in Koeln. Es ist 2 Tage frueher als das Muenchener Dekret datiert, das Der. Boehm vorlegte. Ich nehme an, dass Sie Abschriften und Uebersetzungen von beiden Dokumenten haben, spaeter wird davon noch einmal die Rede sein. Im Augenblick moechte ich nur die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf Paragraph 3 jeden Dokumentes lenken. Im Muenchener Erlass, dem SA-Dokument, in Paragraph 3 dieses Dokumentes lesen wir : " Dem Erlass vom 7. Februar 1934 zufolge ist der SA-Dienst (SS-Dienst) obligatorisch fuer alle deutschen Studenten. Gemaess des Erlasses der Obersten SA-Fuehrerschaft F 6914 vom 27. Maerz 1934 ist das Verbot der Aufnahme neu immatrikulierter Studenten in der Periode vom 25. April bis 5. Mai aufgehoben. Alle neu immatrikulierten Studenten sind deshalb verpflichtet, der SA beizutreten. Sie muessen sich spaetestens bis 5. Mai 1934 im oertlichen Buero melden."

Wenn ich das Gericht jetzt aufmerksam machen duerfte auf den aehnlichen Paragraphen 3 des Erlasses des Koelner-Universitaets-Departments, dann findet man dort zumindest, dass das nicht bei allen Universitaeten der Fall war. Das Gericht wird sehen, dass es gleichlautend beginnt :

H0429-0033

22. Aug. - M - AC - 7 Beck

" Gemaess Erlass vom 7. Februar 1934 ist der SA-Dienst obligatorisch fuer alle deutschen Studenten."

Ich behaupte, dass der SA-Dienst, der hier und in dem Muenchener Erlass erwaehnt ist, nicht Mitgliedschaft in der SA bedeutet, sondern einen Ausbildungskurs, der von der SA durchgefuehrt wird Um eine Parallele zu ziehen, ist es ungefaehr dasselbe, was wir in England kennen als " Offizier-Trainingskorps " in den Mittelschulen.

H0429 – 0034

H0429 – 0035

Sie sehen nun, dass der Rest dieses Absatzes ganz anders ist. "Gemaess des Erlasses der Obersten SA-Fuehrung ist der Bann bezueglich imatrikulierter Studenten aufgehoben", und in derselben Zeitspanne vom 25. April bis 5. Mai ": dem Studenten ist hiermit die Moeglichkeit gegeben, der SA beizutreten. Der SA-Dienst ist Zwang, aber das Beitreten zur SA ist dem Studenten selbst ueberlassen. Es wird ihm nur die Moeglichkeit gegeben beizutreten."

Die Sache wird Sir David ueberlassen in seiner Schlussansprache an das Gericht und ich werde mich einen Augenblick davon abwenden, indem ich noch Ihre Aufmerksamkeit auf diese 2 Abschnitte lenke. Das Dokument wird GB-619. Der Muenchener Erlass ist natuerlich SA-156. Ich habe noch eine Anzahl kurzer Affidavits vorzulegen als Gegenbeweis gegen die vielen 1000de, die von der Verteidigung unterbreitet wurden.

Zuerst moechte ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die zwei Affidavits lenken, fuer die Dr. Boehm um Vorlage gebeten hat. Vor allem auf das Affidavit von Dr. Staff. Es ist D-946 und ich moechte erwaehnen, dass der einzige Grund, warum diese 2 Affidavits durch die Anklagevertretung nicht ueberreicht worden sind, darin liegt, weil sie eigentlich nicht in der Form von Affidavits ausgestellt sind, sondern in der Form von Erklaerungen. Es wurde irgend ein Irrtum begangen bei der Beschaffung derselben und es ist am Titelblatt nicht ersichtlich, dass es ueberhaupt Affidavits sind.

VORSITZENDER: Haben wir die nicht bereits zugelassen?
Sir David sagte doch, dass er keinen Einwand gegen ihre Zulassung haette.

LT. COL. GRIFFITH JONES: Ich wollte die Aufmerksamkeit des Gerichtes nur auf einen Absatz lenken, wenn ich darf. Wenn Sie nun D-946 zur Hand nehmen, es ist der 2. Absatz aus dem Dr. Boehm wahrscheinlich hofft, irgendwelche Hilf zu erhalten. Ich moechte das Gericht hinweisen auf den letzten Absatz ueber die SS. Der Rest des Dokumentes beschreibt die schrecklichen Greueltaten, die sich in Dachau ereigneten um das Jahr 1934; besonders der letzte Paragraph: "Inwieweit es die SS selbst anbetrifft" --- im Gegensatz zu der Waffen-SS, deren Angelegenheiten ich nicht beurteilen kann--- kann der Vorwand von zwangsweisem Beitreten nach meiner Meinung nicht vorgebracht werden."

Und dann fahrt er fort zu erklaeren, warum er so denkt.

VORSITZENDER: Die Nr. davon ist SA-91 oder 92, nicht wahr?

LT. COL. GRIFFITH JONES: 91. Ich hatte vergessen, dass sie verworfen wurden. Das zweite ist das Affidavit von Dr. Schuhmacher, D-947, das dem Gericht uebergeben wird als SA-92. Ich denke, dass die zweite Haelfte des Paragraphen 1 wahrscheinlich der Paragraph ist, auf den sich Dr. Boehm bezogen hat. "Der freiwillige Beitritt blieb bis nach 1934" -aber er beschaeftigt sich jetzt mit der SA und der SS--"In vielen Faellen ergab sich also der Beitritt aus direktem oder indirektem Druck, oder er war das Ergebnis falscher persoenlicher Spekulation. Und dann sagt er weiter, dass das besonders auf den Stahlhelm zutrifft und dass der Stahlhelm aus einer Anzahl von Personen bestand, die Nicht-Nationalsozialisten waren.

Ich moechte das Gericht besonders auf den letzten Absatz hinweisen, Nr. 4 dieses Affidavits, ueber Block- und Zellenleiter. Sie "waren die Grundlage des ganzen Terror-Systems, mit inbegriffen die Taetigkeit der Gestapo."

DR. SERVATIUS: Herr Praesident, das Dokument, das eingefuegt wird, richtet sich jetzt gegen die Politischen Leiter. Ich widerspreche der Verwendung, und zwar aus einem anderen Grunde, als dem bisher vorgetragenen. Mir sind eine Reihe von Abschriften dieser Affidavits zugegangen. Sie stellen das Ergebnis einer Umfrage dar; es werden zugaenglich gemacht: einige, ich stehe aber auf dem Standpunkt, dass, wenn schon das Ergebnis einer Enquete verwendet wird, dann auch alle Abschriften vorgelegt werden, und ich bin der Ansicht, dass, wenn, -ich vermute 100 Anfragen gerichtet worden sind in den nicht vorgelegten entlastende Momente fuer die Politischen Leiter sein muessen. Ich bitte daher, wenn es zugelassen wird, anzuordnen, dass noch alle Ergebnisse dieser Rundfragen vorgelegt werden, um ein wirkliches Bild zu bekommen, das mir vielleicht nuetzlicher ist, als die Aussagen meiner Mitglieder, denn diejenigen, die diese Spitzenaffidavits abgeben, sind ja Gegner des Nationalsozialismus, und ich muss annehmen, dass in den nichtvorgelegten entlastende Momente enthalten sind, die sehr wertvoll waeren fuer die Gesamtbeurteilung.

VORSITZENDER: Das Gericht haelt es nicht fuer richtig, dass zu diesem Zeitpunkt noch Dokumente vorgelegt werden, und zwar Dokumente gegen die Politischen Leiter und deshalb soll das Dokument vollkommen ausgeschlossen werden.

LT. COL. GRIFFITH JONES: Das wird natuerlich auch auf die anderen 8 oder 9 Affidavits zu Haenden der Anklagebehoerde zutreffen. Diese Affidavits wurden

H0429 – 0036

erlangt, um zu widerlegen, das ausgedehnte Material, das in der Form von Affidavits von den Organisationen vorgelegt wurde, aber tatsaechlich kann ich behaupten, dass ausser den Affidavits, die ich dem Gericht vorlegen will und ausser den zweien, die wir nicht vorlegen wollten, keine anderen Affidavits vorhanden waren, denn wie ich bereits sagte, waren sie nicht in der Form von Affidavits zusammengestellt. Jedenfalls haben wir keine anderen Affidavits erhalten und jene -- alle von ihnen, oder die meisten von ihnen behandeln entweder eine oder mehrere, oder alle Organisationen. Sie sind lediglich vorgelegt als Gegenbeweis zu dem umfangreichen Material, das dem Gericht fuer die Verteidigung der Organisationen vorgelegt worden ist.

VORSITZENDER: Ich glaube, es waere besser, wenn Sie diese Dokumente anbieten wuerden, sodass wir sie sehen koennen. Wir haben dieses gesehen und wir wissen natuerlich, nachdem Sie uns dies gesagt haben, dass es eines ist, das bereits der Anklage vorgelegen hat, das Sie aber nicht anbieten wollte. Mit den anderen mag es sich wohl anders verhalten.

LT. COL. GRIFFITH JONES: Sie sind ziemlich alle in der gleichen Form, und natuerlich hat die Verteidigung bereits seit 2 Wochen Abschriften davon.

VORSITZENDER: Nun, es waere besser, wenn Sie uns diese anbieten wuerden, sodass wir sie durchsehen koennten.

LT. COL. GRIFFITH JONES: Und ohne das Gericht auf irgend einen besonderen Absatz hinzuweisen?

VORSITZENDER: Nein, ich glaube, es waere besser, wenn Sie sie einfach anbieten und uns auf die Absaetze hinweisen wuerden. Wir koennten dann sehen, ob wir sie zulassen.

LT. COL. GRIFFITH JONES: Jawohl, Herr Praesident.

DR. SERVATIUS: Herr Praesident, darf ich noch eine Bemerkung machen? Diese eidesstattlichen Versicherungen stammen alle von Personen, die sich alle in hohen staatlichen Aemtern befinden. Es sind wohl die wichtigsten, die bisher vorgelegt worden sind, und ich habe nun keine Gelegenheit zu erforschen, was nun im Einzelnen dagegen vorgebracht werden kann. Ich muss sie ja etwas nachpruefen koennen; das ist mir in diesem Augenblick nicht mehr moeglich. Ich wusste ja auch gar nicht, ob sie noch eingefuehrt wuerden, bis ich meinen Vortrag abgeschlossen habe und ich vor dem Plaedoyer stehe.

H0429 - 0037

H0429 - 0038

LT. COL. GRIFFITH JONES: Darf ich vielleicht folgendes vorschlagen? Sir David hat natuerlich das Gericht gebeten, diese schon vor einigen Tagen vorlegen zu duerfen. Das Gericht wird sich erinnern, dass seitdem die Verteidigung Gelegenheit hatte, diese Dokumente zu ueberpruefen und Dr. Servatius sagt, dass er keine Gelegenheit haette, diese Dokumente zu ueberpruefen, was er auch damit meinen mag. Die Anklage jedenfalls hatte ueberhaupt keine Gelegenheit, diese 300 000 Affidavits, die fuer die Verteidigung vorgelegt wurden, zu ueberpruefen.

VORSITZENDER: Das Gericht denkt, dass sie sich diese noch ansehen sollten.

DR. SERVATIUS: Herr Praesident, darf ich Sie auf einen formellen Punkt aufmerksam machen? Ich habe die Dokumente selbst jetzt nicht vorliegen, aber soweit ich gesehen habe, sind sie nach dem 7. Mai -es ist ein Stichtag- aufgenommen worden und entsprechen nicht der Form. Sie mussten von einem Offizier aufgenommen werden. Sie sind zum Teil nur beglaubigt von einem Notar, was nach den Regeln des Gerichts bis jetzt zurueckgewiesen wurde. Ich selbst konnte keine Versicherungen mehr einfuehren, die nicht von einem Offizier beschworen, -beglaubigt- waren.

H0429 – 0039

COL. GRIFFITH JONES: Die Haelfte der Affidavits wurde vollzogen vor Mr. Marreco. Andere, von Norddeutschland wurden vor oertlichen Notariaten vollzogen. Einige wurden vollzogen vor Herrn Marreco, der ein alliierter Offizier ist und andere scheinen beschworen worden zu sein vor Notariaten.

Wie ich sehe, hofft Dr. Boehm eidesstattliche Versicherungen vorlegen zu duerfen, die vor niemandem unterzeichnet wurden.

VORSITZENDER: Ich denke, wir sollten die Dokumente sehen, bevor wir den Eindruck in Betracht ziehen.

GRIFFITH JONES: Kann ich Ihnen zuerst D 929, das G.B. 620 wird einhaendigen. Es ist ein Affidavit von Dr. Anton Pfeiffer, bayerischer Staatsminister im Staatsministerium fuer Sonderaufgaben.

VORSITZENDER: Wann war er Minister?

COL. GRIFFITH JONES: Im Jahre 1933 war er Generalsekretaer der Bayerischen Volkspartei,

DR. BOEHM: Herr Vorsitzender, gerade um diesem Prozessverlauf, wie er jetzt zustande kommt zu vermeiden, habe ich - - -

VORSITZENDER: Die Art des Vorgehens, die wir nun haben, ist die Art des Vorgehens welches gerade das Gericht befohlen hat. Das Gericht wuenscht die Dokumente zu sehen, damit es ueber dieselben Beschluss fassen kann.

Fahren Sie bitte fort.

COL. GRIFFITH JONES: Euere Lordschaft, in dem Affidavit hier ist gesagt, dass ein Druck ausgeuebt wurde auf gewisse Beamte um der Partei beizutreten, d.h. auf zivile Beamte. In der zweiten Haelfte der eidesstattlichen Versicherung stellt er weiter fest, dass Grund andere Leute Kenntnis hatten ueber die Greueltaten, die sich im Osten ereigneten und ueber die Liquidierungen der Juden.

Er stellt im mittleren Paragraphen fest:

" Ich kann nicht feststellen, dass diejenigen, die Parteimitglieder waren, mit Entlassung aus dem Dienst bedroht wurden, wenn sie sich weigerten ein politisches Parteiamt, wie Block- oder Zellenleiter, anzunehmen. Jedenfalls habe ich niemals von einem solchen Falle gehoert."

Ich glaube es ist nicht notwendig, dass ich weitere Stellen dieses Affidavits vorlese, Ich meine aus dem Affidavit D 929.

Das naechste Affidavit, das ich vorlege ist D 949, das G.B. 621 wird. Es ist ein

H0429 - 0040

Affidavit von dem Oberbuergermeister der Provinzhauptstadt von Braunschweig, in dem er von sich selbst spricht und persoenliche Angaben macht. Dann faehrt er fort, die Taetigkeiten der SA von 1931 bis 1933 zu beschreiben, und zwar in dem ersten Paragraphen der mit Nr. 1 bezeichnet ist, Dann faehrt er fort die Taetigkeit der SA zu beschreiben.

Im Jahre 1933 wurde er selbst seines Amtes durch die SA enthoben. Auf der naechst Seite beschreibt er, wie er aus dem Rathaus und durch die SA in das Gefaengnis gefuehrt wurde. Er stellt fest, dass die Mitgliedschaften in der SA unbedingt freiwillig waren bis 1937 und dass man bis 1933 annehmen konnte, dass viele Mitglieder der SA in gutem Glauben handelten, und zwar in dem Glauben, dass die SA nur die Aufgabe hatte, den Kommunismus zu bekaempfen. Nach den Ereignissen des Maerz- das war 1933 - war jedoch nach seiner Meinung kein Zweifel darueber mehr moeglich, dass die SA gegen das Gesetz handelte, als sie teilnahm an der Machtergreifung durch Hitler. Dann faehrt er fort, wie spaeter die SA sich selbst im illegalen Sinne betaetigt, hauptsaechlich bei der Judenverfolgung im Jahre 1938.

Dann beschaeftigt er sich mit der SS. Er sagt:

"Waehrend die Mitgliedschaft in der SS freiwillig war und die Auswahl der Mitglieder sehr streng vor sich ging, war die Mitgliedschaft in der Waffen-SS waehrend des Krieges oft eine erzwungene. Dann faehrt er fort im naechsten Paragraph, seine eigene ungesetzliche Verhaftung durch die SS zu beschreiben und die entsetzlichen Misshandlungen, denen er ausgesetzt war durch die Mitglieder dieser Organisation. Er sagt:

"Bevor ich misshandelt wurde, sagte ich, dass ich ein Kriegskrueppel sei, worauf Sturmfuehrer Meier antwortete, dass in diesem Falle der Arm, der steif im Ellbogen (infolge einer Granatwunde) war, geschont wuerde. Er wurde dann mit einer Nilpferdpeitsche geschlagen, bis er bewusstlos war, dann mit kaltem Wasser wiederbelebt und nocheinmal geschlagen."

Der naechste Paragraph auf Seite 3 stellt fest:

"Die Organisation und die Ideologie der SS hatten so exakte und erbarmungslose Ziele, ihre politischen Gegner auszuschalten, ebenso wie sogenannte rassisch minderwertige Personen, dass jeder, der ihr beitrat, ihre kriminelle Natur unbedingt erkannt haben musste."

H0429-0041

Ich gehe auf das naechste Affidavit ueber, auf das ich das Tribunal hinweise. Dokument 93 es wird G.B. 622, es ist ein Affidavit von Dr. Victor Fenyes, Praesident des Zentralkomitees der fruheren politischen Gefangenen der Provinz Hannover. Dieses Affidavit beschaeftigt sich mit dem Fuehrerkorps, hauptsaechlich mit den Block- und Zellenleitern.

VORSITZENDER: Moechten Sie uns sagen, bevor Sie diese Affidavits einbringen, wo sie aufgenommen wurden und vor wem?

COL. GRIFFITH JONES: Mein Lord, ich danke sehr, natuerlich.
Wenn das Tribunal auf Nr. 938 sehen wird, so wird es feststellen, dass es vor einem Notar in Hannover aufgenommen wurde. Das vorhergehende Affidavit wurde vor einen Notar in Muenchen beeidigt.
Es ist nicht auf der Kopie vermerkt.
Affidavit D 938 beschaeftigt sich mit den Block- und Zellenleitern und es stellt fest, dass ein bestimmter Druck ausgeuebt wurde auf die Leute, der Partei beizutreten und zwar ein Druck mittels Drohungen. Dass sie sich beteiligten an der Judenverfolgung und dass die Block- und Zellenleiter ohne Ausnahme sich beteiligten ander Brandstiftung der Synagogen im Jahre 1938.
Es beschaeftigt sich dann weiter mit der SA und stellt fest, dass die Mitgliedschaft freiwillig war. Es stellt fest, dass fruehere Mitglieder nicht die Wahrheit sagen, wenn sie angeben, dass sie protestierten und der Organisation nur unter Druck beigetreten waeren, da tatsaechlich nicht ein jeder in die SA zugelassen wurde. Dann fahrt es fort von der SS zu sprechen, aber ich halte es nicht fuer wichtig es noch einmal vorzulesen. Das naechste Dokument ist D 931, G.B. 623. Dieses Affidavit ist vom Generalsekretaer des Bayerischen Bauernbundes in Muenchen. Dr. Schloegel, er war ein Abgeordneter des Bayerischen Landtages zur Zeit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten. Dr. Alois Schloegel, Euere Lordschaft, war das Opfer eines Ueberfalles durch die SA. Das Affidavit beschaeftigt sich mit dem Gerichtsentscheid ueber die SA-Leute, die diesen Ueberfall ausfuehrten. Es ist bereits vor dem Tribunal als Dokument D 936, G.B. 613 vorgelegt worden und vielleicht wird sich das Tribunal an die Entscheidung des Gerichtes erinnern, angebend, dass die Taetigkeit der SA-Maenner nur der Wohlfahrt der nationalsozialistischen Bewegung, aus politischen Gruenden gewidmet war.
Dr. Schloegel beschreibt in diesem Affidavit die Misshandlungen denen er ausgesetzt war.

H0429 - 0042

Er sagt im dritten Paragraph:

"Infolge meiner Bitte wurden die Taeter nicht bestraft, sondern begnadigt. Der Anfuehrer der Bande, BERNHARD, wurde als Belohnung zum Brigadefuehrer befoerdert" Er fahrt dann fort, dass nach sei[illegible] Meinung die verbrecherischen Taetigkeiten der SA und SS allgemein bekannt waren und jeder, der den Organisationen beitra[illegible] musste wissen, wozu sie von der Partei benutzt wurden.

Vorsitzender: Vielleicht koennten Sie uns die Dokumente einhaendigen und nicht vorlesen. Wir koennten dann eine Entscheidung treffen.

Col.Griffith Jones: Jawohl, mein Lord.

Ich lege dann vor Dokument 953, das GB 624 wird. Es ist ein Affidavit, das vor Mr. Marreco beschworen wurde. Es ist ein Affidavit von Albert ROSSHAUPTER, Bayerischer Arbeitsminister in Muenchen.

Dokument D 932 GB 625 ist ein Affidavit, das ebenfalls vor Mr. Marreco beschworen wurde.

Dokument D 933, das GB 626 wird, ist ein Affidavit von Joseph ACKERMANN, Direktor in Muenchen, ebenfalls beschworen vor Mr. Marreco.

Dokument D 959, das GB 627 wird, ist von Adolf FAHLBUSCH und wurde beschworen vor einem Notar in Hannover.

Vielleicht moechte ich noch sagen, dass alle Affidavits, die nicht durch Mr. Marreco vorgenommen wurden, durch die Gerichtsdivision der Kontrollkommission fuer Deutschland aufgenommen wurden oder unter der Obhut dieser Gerichtsdivision. Diese Kontrollkommission wurde beauftragt, diese Affudavits aufzunehmen und sie taten so gemaess den Vorschriften, die vom Gericht niedergelegt wurden.

Vorsitzender: Ist das alles ?

Col. Griffith Jones: Nein, ich habe ein weiteres Affidavit in einer etwas anderen Art, das den Wert zeigt, den das Tribunal den Affidavits der Verteidigung beimessen kann. Es ist das Affidavit eines SS-Mannes, der in einem Internierungslager in der britischen Zone war und er erzaehlt von den Fragebogen, die im Lager ausgefuellt wurden. Das Tribunal gestattete der Verteidigung, den Insassen dieses Lagers Fragebogen vorzulegen.

Dieses Affidavit, das ich dem Tribunal vorlege, ist D 973 und wird GB 628. Es ist ein Affidavit von Herrn Kurt ERHARDT.

Mein Lord, er war ein SS-Mann, der [illegible]er SS im Jahre 1933 beitrat. Er beteiligte sich nie bei deren Taetigkeiten und im Jahre 1937 wurde er aus der SS ausgesch

H0429 - 0043

sen, weil er einen juedischen Teilhaber und einen juedischen Schwiegervater hatte.

Vorsitzender: Ich vermute, ich kann das alles dem Affidavit entnehmen.

Col. Griffith Jones: Das Affidavit zeigt nicht in der Kopie, dass es unter Eid unterzeichnet wurde und vor wem. Eure Lordschaft, das Original zeigt, dass es vor Major HILL von der britischen Delegation beschworen wurde.

Vorsitzender: Koennten Sie mir sagen, wann Sir David Maxwell-Fyfe angeboten hat, diese Affidavits einzufuehren oder erwaehnt hat, dass er solches tun wird ?

Sir David Maxwell-Fyfe: Eure Lordschaft, ich werde es nachpruefen waehrend der Vertagung. Ich glaube, es war am vergangenen Freitag vor einer Woche, aber Eure Lordschaft, es war bestimmt vor meinem Kreuzverhoer der SA-Zeugen. Eure Lordschaft ich bot als eine Alternative an, entweder die Affidavits den SA-Zeugen vorzulegen oder sie vorzulegen, nachdem die Dokumente der Verteidigung in Vorlage gebracht waren.

Vorsitzender: Das wollte ich eben wissen. Das wird in der Abschrift sein.

Sir David Maxwell-Fyfe: Ja, meine Herren, ich nehme an, dass es angenommen wurde und Eure Lordschaft fragte, ob irgendwelche Einwaende bestehen und es waren keine Einwaende. Ich werde es finden, Eure Lordschaft.

Dr. Boehm: Herr Vorsitzender, ich entsinne mich dieses Vorganges ganz genau. Die eidesstattlichen Versicherungen sind durch mich zur Sprache gekommen waehrend der Einvernahme des SA-Obergruppenfuehrers Juettner und das Gericht hat auf meine Einwendungen hin damals erklaert, wenn diese eidesstattlichen Versicherungen vorgelegt werden wollen, dann moechten sie jetzt vorgelegt werden, da ich Einspruch erhob, indem ich sagte, dass ich nicht in der Lage bin, das Gegenteil des Inhalts der eidesstattlichen Versicherungen zu beweisen, als mein letzter Zeuge gehoert wurde. Aus der Entscheidung des Tribunals habe ich entnehmen muessen, dass das Gericht meinen Vorschlag, naemlich auf die Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen dann zu verzichten, wenn ich dann nicht mehr dazu Stellung nehmen kann im Rahmen meiner Beweisaufnahme. Dass mir das Gericht da beigepflichtet hat und es haetten diese eidesstattlichen Versicherungen im Rahmen der Beweisfuehrung schon vorher vorgelegt werden muessen -----

Vorsitzender: Dr. Boehm, wir werden uns auf die Abschrift beziehen und genau feststellen lassen, was damals vorging.

Sir David Maxwell-Fyfe: Eure Lordschaft, es wurde schon erwaehnt vor diesem Zwischenfall. Es handelt sich um den Zwischenfall, der mit Dr. Hoegners Affidavit zusammenhing.

Vorsitzender: Sehr gut, das Gericht wird sich jetzt vertagen und wird um 14.30 Uhr seine Sitzung wieder aufnehmen. 15,619

H0429-0044

595

NACHMITTAGS-SITZUNG

(Die Verhandlung beginnt um 14.45-17.00 Uhr.)

VORSITZENDER: In Bezug auf die erste Gruppe von Dokumenten, gegen die vom russischen Anklagevertreter Einspruch erhoben wurde, glaubt das Gericht, nachdem diese Dokumente in dem Dokumentenbuch für die SA nach Übereinstimmung eingeschlossen sind, und Affidavit 82 von der Kommission zugelassenwurde, und obwohl diese Dokumente sich auf eine weit zurückliegende Zeitspanne beziehen, dass sie zugelassen werden sollen; sie sind deshalb zugelassen. Es sind die Dokumente 285, 286, 287, 132 und 82.

Bezüglich der 11 Affidavits -vielmehr sollte ich sagen die 10 Affidavits,- die die englische Anklagebehörde in der Beweisführung angeboten hat, hat das Gericht das Stenogramm nochmals in Erwägung gezogen aus dem hervorgeht, was Sir David Maxwell-Fyfe am 9. August gesagt hat und was am 14. und 15. August besprochen wurde und, obwohl damals ohne Zweifel die Annahme bestand, dass diese Dokumente eingereicht würden, glaubt das Gericht trotzdem, dass die Frage, ob die Dokumente als Gegenbeweis zugelassen werden sollen, noch erwogen werden müsse. In Anbetracht der Beschaffenheit der Dokumente glaubt das Gericht, dass sie im grossen und ganzen kein geeignetes Gegen-Beweismaterial sind, und sie deshalb ausgeschlossen werden sollten. Darin sind mit inbegriffen alle Affidavits, mit Ausnahme des Affidavits von Kurt Erhard, das sich in einem anderen Verhältnis befindet. In Anbetracht der Beweiskraft in diesem Affidavit wird es zugelassen.

Das ist alles.

DR. BÖHM: Herr Vorsitzender! Ich möchte Sie bitten mir noch einen Moment zuzuhören. Ich habe es vermieden, in meinem Dokumentenvortrag aus meinen Dokumentenbüchern zu zitieren. Nachdem aber heute Morgen, der Herr Vertreter der Anklage das SA-Dokument 156, das eine Verfügung des SA-Hochschulamtes München darstellt, in einen Gegensatz gebracht hat zu der gleichen Verfügung des SA-

H0429 - 0045

22.August-A-ASchm-2-Brander

Hochschulamtes Köln, möchte ich darauf hinweisen, dass unter Ziffer 3 der beiden Verfügungen die gleiche Verfügung vom 7. Februar 1943 erwähnt ist, und dass es bei der Gegenüberstellung der beiden Dokumente in jedem Fall heisst: "Ist für alle Mitglieder der deutschen Studentenschaft der SA-Dienst zur Pflicht gemacht." Um es aber verständlich zu machen, dass die Anklage geglaubt hat, hier einen Gegensatz herauszufinden, möchte ich bei der Verfügung des Hochschulamtes Köln unter der Ziffer 3 den letzten Satz zitieren.

VORSITZENDER: Dr. Böhm, das Gericht wird die richtigen Auslegungen in Erwägung ziehen. Wir verstehen, dass Sie behaupten, dass der Dienst in der SA pflichtmässig war, während die Anklage das Gegenteil behauptet und das Dokument vorlegt, das angeblich ihren Standpunkt unterstützt. Wir brauchen jetzt nicht darüber zu argumentieren.

DR. BÖHM: Ich wollte nur 4 Worte anfügen. 4 Worte an den letzten Satz der Ziffer 3. "...oder nicht zu studieren." Dann hat heute der russische Ankläger vorgetragen, dass ich das Dokument Nr. 91.....

VORSITZENDER: Sie sagten, dass hier ein Druckfehler im Dokument vorliegt, oder was behaupten Sie?

DR. BÖHM: Nein Herr Vorsitzender. Ich wollte.....

VORSITZENDER: Dann argumentieren Sie nur über die Auslegung des Erlasses und ich sagte Ihnen, dass die Auslegung vom Gericht betrachtet wird und die Entscheidung dann das Gericht bestimmen wird.

DR. BÖHM: Jawohl, Herr Vorsitzender. Ich darf aber noch das nächste Dokument einfügen, von welchem die Anklage behauptet, ich habe es wegen dem letzten Absatz vorgelegt. Das ist nicht richtig. Das nächste Dokument, Allgemeine SA-91 habe ich nicht wegen des letzten Absatzes vorgelegt, sondern des ersten Absatzes wegen. Es ist das die Stellungnahme des Oberlandesgerichtsrats in Braunschweig.

VORSITZENDER: Sehr gut. Wir verstehen, dass Sie auf den ersten Absatz und nicht auf den letzten Absatz bestehen.

H0429-0046

DR. DÖHM: Ja, Herr Vorsitzender, Danke schön.

DR. PELCKMANN: Eure Lordschaft, Hohes Gericht! Ich habe gestern für die von mir verteidigte SS eine Zusammenstellung vorgetragen von 136213 eidesstattlichen Versicherungen. Diese Zusammenstellung bitte ich nicht zu verwechseln mit einer Statistik von der ich gestern am Schluss der Sitzung nur gesagt habe: Ich überreiche die ohne Kommentar. Alles was ich gestern über die Aussagen und die Stellungnahmen von SS-Leuten vorgetragen habe, bezieht sich nur auf 136 000 eidesstattlichen Versicherungen. Einen vollen Wortlaut enthalten nur die selbstständige eidesstattliche Versicherungen sind. Die Statistik, die ich zum Schluss erwähnt habe, die beruht auf einen Fragebogen und ist nicht zu verwechseln mit den 136 000 Affidavit, die ich ausgewertet habe. Dieser Fragebogen ist nicht von mir veranlasst worden. Ich habe diesen Fragebogen und der Beantwortung dieses Fragebogens keinen Wert beigemessen und habe diese Statistik lediglich überreicht, um alles Material, was ich nun bekommen hatte, los zu werden. Dieser Fragebogen ist nicht von mir veranlasst worden und auch der von dem Herrn Kurt Erhardt in seinem Affidavit erwähnte Rechtsanwalt oder Verteidiger der SS bin nicht ich gewesen. Dem Hohen Gericht ist ja bekannt, dass die Verteidigung inzwischen intern gewechselt hat. Ich möchte aber.....

VORSITZENDER: Ja, wir verstehen ganz gut, dass Sie dies nicht besonders verlangt haben. Wir nehmen das an.

DR. PELCKMANN: Ich möchte aber das ganz klar stellen und sagen, dass die Behauptung des Herrn Erhardt sich nicht auf die 136 000 Affidavits bezieht, sondern auf die Beantwortung des Fragebogens. Die Statistik, die ich gestern nur mit 3 Worten angekündigt habe und die im Generalsekretariat liegt, ziehe ich ausdrücklich als Beweismaterial zurück. Ich lege auf diese Statistik keinen Wert.

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann, Sie halten eine Rede in wenigen Tagen. Sie werden sich doch damit in Ihrer Rede beschäftigen. Da könnten Sie ja Kritik üben an dem Affidavit des Kurt Erhardt, aber jetzt nicht.....

H0429 - 0047

DR. PELCKMANN: Herr Vorsitzender, ich glaube verpflichtet zu sein, zu einem Affidavit, das die Staatsanwaltschaft hier vorlegt, obwohl die Beweisaufnahme geschlossen ist, Stellung nehmen zu müssen. Ich tue noch mehr.....

VORSITZENDER: Herr Dr. Pelckmann, ich habe Ihnen eben gesagt, dass es nicht Ihre Pflicht sei und Sie können sich damit beschäftigen im Rahmen Ihrer Rede. Das Gericht will deshalb nichts mehr darüber hören.

DR. PELCKMANN: Zur Erwiderung auf dieses Affidavit des Herrn Erhardt bitte ich mir, obwohl ich auf die Statistik keinen Wert lege, 2 Zeugen dieses Lagers zu liefern, denn ich kann natürlich nicht.....

VORSITZENDER: Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, dann müssen Sie ihn schriftlich stellen. Nun, Herr Dr. Servatius.

OBERST SMIRNOV: Herr Vorsitzender, ich habe 2 Anträge für die Sowjet-Behörde zu stellen. Der erste Antrag ist die Streichung des Anhangs der Morgensitzung vom 23. April 1946 und der Abendsitzung des 19. April 1946.

VORSITZENDER: April, welcher?

OBERST SMIRNOV: Der 23. April, Herr Vorsitzender, die Vormittags= und Abendsitzung. Es ist jene Diskussion die wegen der offiziellen Vorlage über den Anhang zum Bericht der Polnischen Republik entstanden ist. Ich spreche über die Instruktionen der Propaganda-Abteilung in Polen. Der Zeuge Bühler erklärte, dass er die Echtheit dieses Dokumentes bezweifelt, und zwar begründete er dies damit, dass gewisse Ausdrücke ihm nicht ganz deutsch zu sein scheinen, sondern dem Geist der deutschen Sprache fremd. Als wir dieser Erklärung weiter nachgingen, stellte sich heraus, dass dem Zeugen kein deutsches Original, sondern eine polnische Übersetzung des Anhangs vorgelegt worden war. Diese war von deutsch in polnisch und vom polnischen ins englische und dann wieder vom englischen ins deutsche übersetzt, und dies verursachte natürlich ein gewisses chrnologisches Durcheinander. Soweit mir bekannt, kennt Dr. Seidl dieses Dokument und hat sich nicht widersetzt,

H0429 – 0048

diesen Gedanken vom Protokoll auszuschliessen, da die Fehler durch die Übersetzung verursacht sind. Alle nötigen Dokumente, betreffend dieses Antrages sind vor dem Gericht. Der zweite Antrag ist....

VORSITZENDER: Ich bin nicht sicher, aber ich glaube, wir haben uns mit der Angelegenheit schon beschäftigt, da Dr. Seidl seinen Einwand gegen das Dokument zurückgezogen hat und vielleicht können Sie später es ausfindig machen, ob wir uns mit der Angelegenheit schon beschäftigt haben. Zweifellos wurde uns von Dr. Seidl ein Dokument unterbreitet, in dem er sagt, dass er, nachdem er es nachgeprüft hatte, davon überzeugt sei, dass alles in Ordnung wäre.

OBERST SMIRNOV: Jawohl, Herr Vorsitzender. Soviel ich weiss, hat Herr Dr. Seidl nichts dagegen, wenn dieser Teil im Protokoll gestrichen wird, weil es Irrtum der Übersetzung war.

VORSITZENDER: Ihr Antrag ist also, die Aussage Bühler aus dem Protokoll zu entfernen?

OBERST SMIRNOV: Ja, in diesem Fall, was das Dokument anbetrifft.

VORSITZENDER: Wir werden Ihren Antrag in Erwägung ziehen, Oberst Smirnov.

OBERST SMIRNOV: Den 2. Antrag den ich vorlegen möchte Herr Vorsitzender ist folgender:
In dem Bericht der Polnischen Regierung, der dem Gericht vorgelegt wurde, sind mehrmals keine Verlustziffern angegeben, von denen Polen im Laufe des Krieges betroffen worden ist. Es ist deswegen geschehen, weil während der Zeit der Zusammenstellung des Berichts noch keine Verlust-ziffern berechnet werden konnten. Ich bitte das Gericht einen offiziellen Bericht des Polnischen Ministeriums zuzulassen, der alle Zahlen enthält über die verschiedenen Verluste der Polen während des zweiten Weltkrieges. Der Text dieses Dokumentes wurde in den 4 Sprachen übersetzt, d. h. in englisch, russisch, französisch und deutsch. Das ist mein zweiter Antrag, den ich dem Gericht vorlegen möchte.
Ich habe weiter keinen Antrag mehr zu machen, Herr Vorsitzender.

H0429-0049

VORSITZENDER: Wollen Sie sagen, dass dies zur Widerlegung ist?

COLONEL SMIRNOV: Nein, Herr Präsident, es scheint, dass die Übersetzung nicht ganz genau gewesen ist. Es ist ein Dokument, das den polnischen Bericht ergänzt, den Bericht der polnischen Regierung durch genaue Zahlenangaben der Verluste, die von Polen während des Krieges erlitten worden sind. Es sind die Angaben der Verluste, die die Polen erlitten haben während des zweiten Weltkrieges, militärisch sowohl wie materiell. Es ist ein Dokument, das nichts bestreitet, aber die anderen Dokumente ergänzt, indem es genauere Angaben macht.

VORSITZENDER: Colonel Smirnov, das Dokument trägt das Datum 29. Januar 1946 und nun bittet man Sie, dieses Dokument als Beweismaterial vorzulegen, Ende August, am Ende des Prozesses.

COLONEL SMIRNOV: Herr Präsident, das Dokument wurde der Sowjet-Delegation erst in der allerletzten Zeit übergeben und, man musste diesss Dokument in 4 Sprachen erst übersetzen und das dauerte eine gewisse Zeit und Sie haben es deshalb erst so spät bekommen.

VORSITZENDER: Ich unterstellte nicht, dass Sie die Schuld haben in irgend einer Weise. Das Gericht glaubt, dass dieses Dokument so spät nicht vorgelegt werden kann. Das Dokument scheint schon lange zusammengestellt worden zu sein und obwohl es erst letzthin von Ihnen erhalten wurde, sollte es jetzt nicht mehr zugelassen werden.

COLONEL SMIRNOV: Herr Präsident, ich lege dieses Dokument nur deshalb vor, weil ich glaube, dass das, was in dem Dokument angeführt wurde, eine genque Wiedergabe der Verluste Polens ist und das war auch der Grund, warum ich diesen Antrag an das Gericht stellte.

H0429 - 0050

VORSITZENDER: Das mag wohl so sein, Herr Oberst, aber der Grund, warum wir es zurückweisen ist, dass es so spät vorgelegt worden ist, so dass es uns jetzt unmöglich ist, die Tatsachen zu untersuchen, die dort behauptet werden oder um den Angeklagten eine Möglichkeit zu geben, dies zu widerlegen.

Wir werden den anderen Antrag in Erwägung ziehen, auf welchen Sie uns aufmerksam gemacht haben.

DR.NELTE: Verteidiger Dr.Nelte.

Herr Präsident, da Herr Kollege Dr.Servatius eben aufgerufen ist, seinen Schlussvortrag zu halten, glaube ich annehmen zu dürfen, dass die Beweisaufnahme in dem Verfahren gegen die Organisationen als geschlossen angesehen werden soll. Ich möchte nun den Gerichtshof fragen, wann der richtige Zeitpunkt für die Erledigung derjenigen Beweisanträge ist, die noch erledigt werden müssen, die noch rückständig sind. Es betrifft die Einzelangeklagten, welche im Verlauf des Organisationsverfahrens Beweisanträge gestellt oder Affidavits eingereicht haben. Kann das in diesem Augenblick geschehen oder wann soll es geschehen.

VORSITZENDER: Dr.Nelte, das Gericht versteht,dass Sie einiges Beweismaterial haben, das Sie zur Vorlage beantragt haben, Sie haben es doch fertig, nicht wahr?

DR.NELTE: Jawohl, Herr Präsident. Ich habe es auch schon eingereicht und der Anklagebehörde vorgelegt und dem Gerichtshof schriftlich am 9.8. mitgeteilt. Es handelt sich für mich darum, zu welchem Zeitpunkt . . .. Es handelt sich um drei Affidavits, wie ich sie hier einführen kann.

VORSITZENDER: Sie haben jetzt drei Affidavits?

DR.NELTE: Jawohl.

VORSITZENDER: Gut, Dr.Nelte, wir glauben, dass Sie die Affidavits jetzt vorlegen können, wenn die Anklagebehörde keinen Einwand hat.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Präsident, soviel ich weiss, haben wir keinen Einwand, aber ganz gewiss nicht von Mr.Dodd und von mir.

H0429 - 0051

Ich weiss nicht, ich hatte keine Gelegenheit, die russischen Kollegen darüber zu sprechen. Wir haben von keinem Einwand gehört.

VORSITZENDER: Sie können sie dann vorlegen.

Mit Bezug auf die anderen Angeklagten . . . . .

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Präsident, ein Einwand von irgend einer Seite besteht nicht.

VORSITZENDER: Mit Bezug auf die anderen Angeklagten werden die Verteidiger verstehen, wenn sie neues Beweismaterial haben, das sich aus dem Beweismaterial der Organisationen ergibt, müssen sie dieses Beweismaterial vorlegen, während des Laufes der Reden, die für die Organisationen gehalten werden oder unmittelbar darnach, Nach diesen Zeitpunkt kann kein weiteres Beweismaterial vorgelegt werden. Sie können jetzt Ihr Beweismaterial vorlegen.

DR.NELTE:Die Affidavits sind jedoch noch nicht übersetzt, da ich die Übersetzung erst nach dem Einverständnis der Anklagebehörde beantragen konnte. Ich bitte, die Dokumente im Original . . . . .

VORSITZENDER: Dann wollen Sie, dass wir das Verhör verschieben sollen, bis wir die Übersetzungen haben.

DR.NELTE: Jawohl.

VORSITZENDER: Sehr wohl, wir werden das tun.

DR.SAUTER: Dr. Sauter für den Angeklagten von Schirach. Herr Präsident, ich habe noch zwei Fragebogen zu übergeben. Zwei Fragebogen, die seiner Zeit von Gericht genehmigt worden sind, die in der Zwischenzeit eingelaufen sind und die ich auch bereits ordnungsgemäss vorgelegt habe. Es ist das ein Fragebogen 137 Baldur von Schirach, Dokumentenbuch von Scbirach Nr.137, ein Fragebogen eines gewissen Günther Kaufmann, der im Stab des Angeklagten von Schirach bei der Reichsjugendführung tätig war. Dieser Fragebogen beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Einstellung Schirachs zur Kriegsfrage, seine Stellung zur Aussenpolitik, seine Stellung zur Behandlung der Ostvölker und seine Einstellung zur Judenfrage

H0429 - 0052

und schliesslich zur Frage der Auslandspropaganda.Dieser Fragebogen bekommt die Nr.137 Dokumentenbuch von Schirach.

Der nächste Fragebogen bekommt die Nr.138 von Schircha. Es ist ein russischer Fragebogen einer Zeugin Ida Waso. Ich wiederhole: Ida Waso, die in der Zwischenzeit nochmals einvernommen wurde. Aus diesen Fragebogen bewerte ich lediglich zwei Sätze auf Seite 4 und 5, die ich am Rand rot angestrichen habe.
Dieser Fragebogen bekommt, wie gesagt, die Nummer Schirach Nr.138.

Und schliesslich darf ich noch die Nummer angeben für ein anderes Beweismittel. Ich habe dem Gericht untern 11.7.1946 das Original einer Zeitung, der "Rhein-Neckar-Zeitung" vom 6.7.1946 mit einem Begleitschreiben vorgelegt zum Nachweis dafür, dass der in der Sache Schirach hier am Zeugenstand vernommene Zeuge Lauterbacher in der Zwischenzeit von englischen Obergericht freigesprochen wurde in der Sache, wo ein gewisser Krämer den Gauleiter Lauterbacher beschuldigt hatte, dieser habe die Ermordung der Zuchthausinsassen des Zuchthauses Hameln angeordnet. Dieser Zeitungsartikel im Original wurde Ihnen bereits untern 11.7.1946 vorgelegt und er bekommt die Exhibit-Nummer Schirach 139.

MR.DODD: Herr Präsident, diese Sache wurde hier für Herrn von Schirach schon so oft vorgebracht, dass ich die Sache klarstellen will. Damals, als ich dieses Schriftstück benützte, das wir zum Zwecke des Kreuzverhörs des Zeugen Lauterbacher zu Händen hatten, hat das Gericht verfügt, dass die Sache nicht vorgelegt werden soll und auch nicht in der Beweisführung angenommen werden solle. Und so kam es auch nie als Beweismaterial vor dieses Gericht. Ich habe es damals angestrebt, um es offen zu sagen, aber das Gericht hat, wie die späteren Vorgänge es erwiesen, seine Vorlage in der Beweisführung abgelehnt. Wenn es Dr.Sauter gefällt, hie und da darüber zu sprechen, habe ich nichts dagegen. Aber jedenfalls hilft es diesem Gericht nicht viel und es hat gar keinen Zweck, es immer

H0429 - 0053

und immer wieder vorzubringen.

DR.SAUTER: Herr Präsident! Der Zeitungsartikel, den ich unterm 11.Juli vorgelegt habe, stammt vom 6.7.1946, vom 6.Tag des siebenten Monats, also von einer Zeit nach der Vernehmung des Lauterbacher. Er konnte also bei der Vernehmung des Lauterbacher selbstverständlich noch nicht berücksichtigt werden, dürfte aber immerhin für die Beurteilung des Zeugen Lauterbacher von Bedeutung sein. Denn das Gericht erinnert sich vielleicht, dass gerade Mr.Dodd seinerzeit dem Lauterbacher diese Sache mit dem Zuchthaus in Hameln vorgehalten hat. Lauterbacher hat das auf Eid bestritten, aber ein Zeuge namens Kräner hat es in einen Affidavit behauptet. Dieser Zeuge Kräner ist inzwischen verurteilt, aber der Zeuge Lauterbacher ist freigesprochen worden und ich glaube, dass diese Tatsache für das Gericht wesentlich erscheint bei der Beurteilung der Frage der Glaubwürdigkeit, der Zuverlässigkeit des Zeugen Lauterbacher.

MR.Dodd: Herr Präsident, ich werde meinen Einwand zurückziehen. Wenn Dr.Sauter beweisen will, dass er kein Henker war, habe ich nichts dagegen. Ich nehme an, es ist nicht sehr wichtig. Ich habe auch nichts dagegen, wenn er vorbringen will, dass er nicht irgendjemand vergiftet oder aufgehängt hat. Von Schirach hat das Dokument zurückgewiesen. Nun will Dr.Sauter beweisen, dass er es jedenfalls nicht war. Ich glaube nicht, dass wir dagegen Einspruch erheben sollten.

VORSITZENDER: Er möchte nur zeigen, dass Lauterbacher befreit wurde von .....

MR.DODD: Er wurde von dem Vorwurf befreit, den ich hier gegen ihn vorbrachte. Dr.Sauter ist damit nicht zufrieden. Er will es nochmals beweisen. Er will beweisen, dass er kein Henker und kein Vergifter war. Dagegen haben wir keinen Einspruch.

DR.SAUTER: Herr Präsident, ich will natürlich nicht beweisen, dass Lauterbacher kein Henker ist, denn das hat ja bisher auch die Staatsanwaltschaft nicht ernstlich behaupten können. Ich will nur

H0429 - 0054

beweisen, dass der Zeuge, den die Staatsanwaltschaft vorgeführt hat mit einem Affidavit, nämlich dieser Herr Dr.Krämer, dass das kein glaubwürdiger Zeuge ist und, dass der die Unwahrheit gesagt hat. Und das ist vom englischen Obergericht inzwischen rechtskräftig durch Urteil festgestellt worden. Für die Frage der Glaubwürdigkeit einerseits des Zeugen Dr.Krämer in seinem Affidavit und andererseits des Zeugen Lauterbacher, der hier erschienen ist, dürfte das von Bedeutung sein.

VORSITZENDER: Was wollten Sie vorlegen, einen Zeitungsartikel?

DR.SAUTER: Die Zeitung hat den Titel, ich habe sie Ihnen vorgelegt, "Rhein-Neckar-Zeitung" vom 6.Juli 1946 und das habe ich dem Gericht vorgelegt unterm 11.7.1946 ordnungsgemäss mit Formular.

Das wäre dann alles, Herr Präsident, was ich an Beweismaterial noch zu sagen habe. Danke sehr.

VORSITZENDER: Sehr wohl. Wir werden den Antrag in Erwägung ziehen.

Herr Doktor Servatius, bitte.

DR.SERVATIUS: Herr Präsident, die englischen Übersetzungen sollten heute morgen fertig sein. Es ist möglich, dass sie jetzt so weit sind. Aber ich bin nicht gewiss. Es liegt daher nur der deutsche Text vor. Ich habe den Dolmetschern eine Abschrift gegeben.

Herr Präsident, meine Herren Richter !

Die Anklagebehörde hat beantragt, das "Korps der politischen Leiter" für verbrecherisch zu erklären. Was wird der so zusammengefassten Gruppe von Personen vorgeworfen?

Gegenstand der Untersuchung war die Judenverfolgung und der Kampf mit der Kirche, sowie die Auflösung der Gewerkschaften; die Aufforderung zum Lynchen von notgelandeten Fliegern, die Misshandlung von Ausländern; die Verhaftung politischer Gegner und Methoden der Überwachung und Bespitzelung.

Es muss demgegenüber der juristische Kern der von der Anklage

H0429 - 0055

erhobenen Beschuldigung herausgestellt werden. Diese geht dahin, dass das Korps der politischen Leiter alle die genannten Handlung gemeinsam begangen habe zur Entfesselung eines Angriffkrieges odc dass es sich zusammengetan habe, um die erwähnten Kriegsverbreche zu begehen.

Einleitend ist klarzustellen, dass alle Handlungen, die nicht von diesen Motiven getragen sind oder als Einzelhandlungen nicht zum gemeinsamen Plan der Verschwörung gehören, von der Beschuldigung nicht erfasst werden.

Die grosssen Verbrechen, wie die Ausrottung der Juden, die Tötung politischer Gegner in Konzentrationslagern sind keine Humanitätsverbrechen im Sinne des Statuts, und die kleinen Massnahmen der Bespitzelung oder Wahlfälschung sind hier im Verfahren für sich genommen unbeachtlich, wenn nicht alles ausgerichtet ist und zum Ziele hat die Verbrechen, die in Artikel 6 des Statuts als

H0429 - 0056

Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen als voelkerrechtswidrig festgelegt sind.

Auf diese Rechtslage ist bereits frueher von mir hingewiesen worden, ohne Widerspruch zu finden. Ich will zur Unterstuetzung der Ansicht auf das Berliner-Zusatz-Protokoll zum Statut vom 6.10.1945 hinweisen. Es handelt sich um eine Vereinbarung der vier Signatarmaechte des Statuts, deren einziger Punkt die Umwandlung eines Strichpunkts in ein Komma bildet. Mit der Vereinbarung erfolgt die Berichtigung des Textes des Artikels 6 c, der durch den im englischen und franzoesischen Text vorhandenen Strichpunkt in zwei Teile getrennt worden war; dies hatte zum Ergebnis, dass Humanitaetsverbrechen auch haetten verfolgt werden koennen, ohne mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen, fuer die das Tribunal zustaendig ist, im Zusammenhang zu stehen. Diese Moeglichkeit eines Eingriffs in die inneren Angelegenheiten eines Staates ohne Kriegszusammenhang faellt weg, nachdem der Artikel 6 c entsprechend dem russischen Text gefasst ist.

Ein Eingriff aus humanitaeren Erwaeguhgen allein ist damit fuer das Tribunal ausgeschlossen.

Auch die Anklagebehoerde hat in allen grundlegenden Ausfuehrungen stets darauf Bedacht genommen, den Zusammenhang aller Beschuldigungen mit den Verbrechen gegen den Frieden und mit den Kriegsverbrechen durch den Nachweis der Verschwoerung in Zusammenhang zu bringen.

Wer wird von dem gegen das Korps der politischen Leiter gerichteten Antrag erfasst ?

Nach dem Statut ist es Sache der Anklagebehoerde, den Kreis der Personen zu bestimmen, der als Organisation oder Gruppe fuer verbrecherisch erklaert werden soll. Hier ist der Antrag gerichtet gegen das "Korps der politischen Leiter" nach der nationalsozialistischen Terminologie.

Trotz der Bezeichnung, die auf eine Organisation hinweist, hat eine solche nicht bestanden. Es ist selbst durch Anordnung des Stellvertreters des Fuehrers in der Partei, Hess, vom 27.7.1935 die fuer den gleichen Personenkreis gewaehlte Bezeichnung "Politische Organisation" ausdruecklich verboten worden. Als Begruendung wurde dafuer angegeben, dass es eine besondere Organisation innerhalb der Partei nicht geben koenne. Tatsaechlich handelt es sich bei dem

H0429 - 0057

Personenkreis auch nur um Funktionaere, wie sie jede Partei als leitende und ausfuehrende Organe hat.

Aber es besteht kein Zweifel, dass eine Mehrzahl von Personen vorhanden ist, die durch ihre Titel als politische Leiter zu bestimmen sind.

Es ist keine Gruppe, die sich zusammengeschlossen hat, denn in den Kreis der politischen Leiter kam man nicht durch seinen Beitritt, sondern infolge einer ohne eignes Zutun erfolgten Ernennung durch einen Hoheitsakt. Die Rechtslage entspricht der eines jeden Beamten, der durch seine Ernennung in den Kreis seiner Kollegen tritt.

Wodurch wird dieser Kreis als besondere Gruppe zusammengefasst ? Ausser durch die Ernennung nur durch das Recht zum Tragen einer Uniform, das damit verbunden war} hinzu kommt der Eid, der aber insofern keine Besonderheit darstellt, als ihn alle Beamten und Soldaten in gleicher Form zu leisten hatten.

Die Aufgaben und Taetigkeiten der Angehoerigen des Korps der Politischen Leiter sind dagegen durchaus verschieden, ihrer Art und Bedeutung nach. Es gab Politische Leiter, die in Verbaenden, wie Deutsche Arbeitsfront und Volkswohlfahrt taetig waren und bei ihrer praktischen Verwaltungsarbeit nur aus dekorativen Gruenden eine Uniform trugen. Es sind dies die Angehoerigen der verschiedenen angeschlossenen Verbaende, die selbst von dem Antrag der Anklagebehoerde bewusst nicht erfasst worden sind.

Daneben gibt es Politische Leiter, die den eigentlichen politischen Apparat gesteuert haben; es sind dies die Hoheitstraeger und die Mitglieder der politischen Staebe, die von der Anklagebehoerde als top-leaders oder main-leaders bezeichnet werden.

Aus der Begruendung des Antrages der Anklagebehoerde ergibt sich, dass unter dem Korps der Politischen Leiter von ihr nur diese Angehoerigen verstanden werden; diese sind aufgezaehlt vom Reichsleiter bis zum Blockleiter.

Aus den angeschlossenen Verbaenden sind damit die Politischen Leiter nur insofern erfasst, als sie in den politischen Staeben taetig waren, die sich um die Hoheitstraeger gruppieren.

Dieser Personenkreis kann insofern als besondere, bestimmbare Gruppe zusammengefasst werden, als hier eine Verbindung durch das Unterstellungsverhaeltnis, die Disziplinarbefugnis und den Geschaeftsgang vorhanden ist.

H0429 - 0058

Die Zahl der so betroffenen Personen ist von der Anklagebehoerde nach der Zahl der Aemter fuer das Jahr 1939 mit etwa 600 000 berechnet worden. Wie das als Grundlage benutzte Dokument ergibt, sind damit nicht die Aemter in den Staeben miterfasst; die Berechnung ergibt, dass neben den Hoheitstraegern, einschliesslich Zellen- und Blockleitern noch etwa 475 000 solcher Aemter vorhanden waren, die mit Politischen Leitern besetzt waren. Fuer das Jahr 1939 erhoeht sich damit die Zahl der Politischen Leiter in den politischen Staeben auf etwa eine Million.

Wie sich ausvder Parteistatistik errechnen laesst, wird durch den starken Personenwechsel in 12 Jahren die Zahl um das 1 ½ fache, also auf ca.2,5 Millionen vermehrt. Dabei ist die Tatsache beruecksichtigt, dass die Zahl der Aemter zunaechst nur halb so gross war. Nimmt man die Mitglieder der Ortsgruppenstaebe hinaus, so bleibt eine Zahl von ca. 1,5 Millionen uebrig.

Nicht eingerechnet in diese Zahlen sind die Amtstraeger aus den Staeben, die nicht zu politischen Leitern ernannt worden sind und diejenigen, die waehrend des Krieges ehrenamtlich mit der Taetigkeit von Politischen Leitern in untergeordneten Stellen beauftragt wurden; dies sind vor allem Zellen-und Blockleiter im Kriege; deren Zahl kann man nach Angabe der Zeugen auf 600 000 schaetzen. Nimmt man diese Personen mit der Anklagebehoerde in den Kreis der Politischen Leiter hinein, so ergoeht sich die Gesamtzahl der betroffenen Personen auf 2,1 Millionen. Die Zahl erhoeht sich noch dadurch, dass auch sonstige Amtstraeger in den politischen Staeben waren, ohne zu Politischen Leitern ernannt worden zu sein.

Durch den Umstand, dass der Antrag der Anklagebehoerde auf Politische Leiter beschraenkt ist, wird ein Teil von Personen in den Staeben nicht erfass es sind dies diejenigen, die nicht zu politischen Leitern ernannt worden sind, obwohl sie ein Amt bekleideten.

Eine Ausdehnung des Antrages auf diese Personen kann nachtraeglich jetzt nicht ohne Verfahrensnachteil fuer die betroffenen erfolgen, da ihnen die Moeglichkeit des Antrages auf rechtliches Gehoer in der ersten Bekanntmachung des Tribunals nicht gegeben worden ist.

Bevor die Frage behandelt werden kann, ob die so bestimmte Gruppe fuer verbrecherisch erklaert werden soll, ist die voelkerrechtliche Zulaessigkeit

H0429 - 0059

des Antrages zu erortern.

Nach Art.50 der Haager Landkriegsordnung ist eine Kollektivbestrafung der Bevoelkerung nur zugelassen, wenn die Bevoelkerung fuer Einzelhandlungen insgesamt fuer mitschuldig erachtet wird. Dies ist eine Ausnahmevorschrift, die lediglich dem Schutz der Besatzungsmacht dient.

Damit ist eine gleiche Massnahme aus allgemeinen politischen Erwaegungen verboten. Man kann nicht eine Gruppe bestrafen, weil ihren Mitgliedern die Schuld am Kriege beigemessen wird oder man sie fuer den moralischen Widerstand verantwortlich macht. Man kann nicht alle "Politischen Kommissare" oder "Juden" festnehmen und wegen ihrer politischen Haltung aburteilen. Das Verbot der H.L.O. beruht auf dem strafrechtlichen Individualprinzip der Demokratie, das sein Ansehen noch nicht verloren hat.

Ob der Antrag der Anklagebehoerde rechtmaessig ist oder ob das Statut den Art.50 der H.L.O. ausser Kraft gesetzt hat, ist von amtswegen zu pruefen.

Haelt man das Verfahren fuer zulaessig, dann ist zu untersuchen, ob die Mitschuld der Gruppe als erwiesen angesehen werden kann. Wie ein solcher Beweis erbracht werden soll, daruber sagt weder die H.L.O. noch das Statut etwas.

Man kann zwei Prinzipien befolgen, das der Gerechtigkeit oder das der Zweckmaessigkeit.

Das Prinzip der Gerechtigkeit verlangt den Nachweis der individuellen Schuld und die Verurteilung einer Gruppe ist abzulehnen, " wenn auch nur ein Gerechter unter ihnen ist."

Das Prinzip der Zweckmaessigkeit laesst eine Majorisierung der Schuldlosen zu und man zieht es damit vor, eher Schuldlose mitzubestrafen, als Schuldige unverfolgt zu lassen.

Die Anklagebehoerde hat wiederholt erklaert, es sei das Ziel des Antrages, nur die Schuldigen zu bestrafen und nicht den Schuldlosen eine Falle zu stellen oder sie mit im Netz zu fangen.

Diese Worte entsprechen dem Prinzip der Gerechtigkeit ; aber der Antrag selbst, die Gruppe fuer verbrecherisch zu erklaeren, beruht auf Zweckmaessigkeitsueberlegungen. Der scheinbare Widerspruch kann nur so geloest werden, dass der Spruch des Gerichtes als ein prozessuales Mittel verlangt wird, um einem Beweisnotstand abzuhelfen.

In dem Verfahren hier vor dem Tribunal wuerde danach zwar ein Teil Schuldlose miterfasst, aber diesen sollen im Nachverfahren " alle Einwendungen offenstehen ", wie Justice Jackson erklaert hat.

Das Tribunal hat mit Beschluss vom 13. Maerz 1946 gelegentlich der Regelung des Beweisverfahrens in dem Sinne Stellung genommen, dass eine Majorisierung moeglich erscheint; eine Festlegung fuer die Entscheidung selbst oder die endgueltige Auswirkung auf die spaeteren Einzelverfahren ist nicht erfolgt.

Die Entscheidung des Tribunals muss in dieser Hinsicht wesentlich davon abhaengen, welche Auswirkungen sein Spruch haben wird.

Von groesster Bedeutung ist daher das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates vom 20.12.1945. Nach dem Text dieses Gesetzes scheint es so, als ob die blosse Mitgliedschaft in einer Organisation oder Gruppe, die fuer verbrecherisch erklaert worden ist, die Bestrafung zur Folge haben muss. Waere dies der Fall, so wuerde die Einbeziehung der Schuldlosen im jetzigen Verfahren ein schwerer Einbruch in das Verschuldens-Prinzip darstellen, das die Grundlage des heutigen Strafrechts bildet.

H0429 - 0060

Mit dem Text des Statutes waere eine solche Auslegung nicht vereinbart. Dort wird zwar in Artikel 10 der Einwand, dass die Organisation nicht verbrecherisch gewesen sei, fuer unzulaessig erklaert, aber es bleibt der Einwand fuer jeden offen, dass ihm der verbrecherische Charakter nicht bekannt gewesen sei.

Auch aus Artikel 11 des Statutes ergibt sich, dass eine Verurteilung nur wegen der " Teilnahme an der verbrecherischen Taetigkeit " vorgesehen ist.

In diesem Sinne aeussert sich auch die informierte Presse und der Rundfunk.

Es erhebt sich die Frage, wodurch der verbrecherische Charakter der Gruppe begruendet wird, der fuer ihre Beurteilung ausschlgebend ist.

Die Auffassung des Tribunals ist aus dem Beschluss vom 13. Maerz 1946 erkennbar. Das Wesentliche ist die Teilnahme an der Verschwoerung. Diese setzt den Zusammenschluss der Gruppe zur Begehung eines bestimmten nach Artikel 6 des Statutes verbrecherischen Vorganges voraus. Der Zusammenschluss aber fusst bei jedem Verschwoerer unter anderem auf einer konkreten Kenntnis der in Aussicht genommenen Verbrechen.

(Plaidoyer von Dr. Servatius - Fortsetzung).

Die Anklagebehoerde begruendet diese Kenntnis mit der Behauptung der Offenkundigkeit oder der umfassenden Unterrichtung der Politischen Leiter.

Offenkundig waren Judenverfolgung und Streit mit der Kirche als allgemeine Tendenzen. Nicht bekannt waren die hieraus herruehrenden kriminellen Exzesse.

In diesem Zusammenhang ist weiter folgendes wichtig :
Es kommt nicht auf die Offenkundigkeit dieser Tatsachen, sondern auf die Offenkundigkeit des Motivs an.

Soweit es sich um echte Kriegsverbrechen handelt, muss das Motiv des Angriffskrieges bekannt sein; die Handlungen muessen als erstes Stadium eines Angriffskrieges erkennbar gewesen sein. Nur so kann die Teilnahme an der verbrecherischen Verschwoerung erfolgen.

H0429 - 0061

H0429 – 0062

Die Anklagebehoerde folgert nun, dass diese Motive sich aus der Lehre des Nationalsozialismus fuer die Betroffenen ergeben haetten; dort seien die Ziele angegeben, die notwendigerweise zum Angriffskrieg fuehren muessten. So wird auch der Aufbau der Partei und die Gewinnung von Mitgliedern sowie die Erlangung der Macht von dem Motiv des Angriffskrieges hierfuer verbrecherisch erklaert.

Es wird behauptet, dass ein Bund bestehe zur Begehung eines Angriffskrieges oder zur Begehung von Kriegsverbrechen. Ist diese Folgerung richtig ?

Als Leitfaden hatten die Politischen Leiter das Parteiprogramm und das Buch " Mein Kampf ".

Das Parteiprogramm war von den innenpolitischen Gegnern heftig angegriffen worden, aber von aussenpolitischen Stellen war es nicht beanstandet worden. Im Jahre 1925 hatte die Hohe Interalliierte Rheinland-Kommission in Koblenz fuer das Rheinland und spaeter der Voelkerbund fuer Danzig das Parteiprogramm genehmigt. Die Partei wurde mit ihrer im Buch " Mein Kampf " niedergelegten Weltanschauung zugelassen! Im uebrigen war bekannt dass Hitler erklaert hatte, dass sein Buch in vielen Punkten ueberholt sei.

Es ist richtig, dass die von der Partei erstrebten Ziele zu einem Krieg fuehren konnten und es trifft auch zu, dass ein Krieg der etwas erstrebt, was den Besitz anderer beeintraechtigt, einen Angriff auf diesen Besitz enthalten muss.

Aber die Parolen " Lebensraum " und Los von Versailles " mussten nicht notwendig zu einem Angriffskrieg fuehren, ebensowenig wie die Losung " Proletarier aller Laender vereinigt euch " zum Angriffskrig fuehren muss. Es gibt den Weg der Verhandlungen durch Appell an die Einsicht. Wie im Inneren des Staates Streik, Aufruhr und Revolution fuer Arbeiter berechtigt sein kann, um ihr Lebensrecht zu erkaempfen, so kann es im Leben der Voelker zum Kriege kommen. Aber der normale Weg ist der der Verhandlung. Jedes Mitglied einer Oppositionspartei koennte sonst schon wegen

H0429 – 0063

Hochverrats verfolgt werden.

Ob tatsaechlich ein Angriffskrieg vorgelegen hat, der offensichtlich ueber den technischen Begriff der Kampferoeffnung hinausging, ist im Verfahren vor dem Tribunal von vielen Hauptangeklagten mit wichtigen Gruenden bestritten worden.

Wenn Hitler Lebensraum verlangt hat, so zweigt das Ergebnis des Krieges, dass andere Staaten ihn nehmen, ohne das Prinzip zu verdammen, das als " Lebensgesetz " die Ursache dieses Krieges sein soll. Die Welterchive bleiben verschlossen.

Fuer die Verteidigung kommt es hier nicht so sehr darauf an, festzustellen, ob ein Angriffskrieg vorgelegen hat, sondern darauf, ob die Politischen Leiter darum wussten und dies fuer sie offen zutage trat.

Gegen die Offenkundigkeit von Angriffsabsichten sprechen gerad die Tatsachen eine lebhafte Sprache. Eindrucksvoll fuer jeden Politischen Leiter musste das Angebot Hitlers sein, bis zum letzten Maschinengewehr abruesten zu wollen und seine wiederholten Erklaerung , dass das Ungluueck anderer Voelker dem eigenen Volke keinen Nutzen bringen koenne, dass vielmehr die Wohlfahrt aller die Grundlage des Voelkerlebens sei. Eindrucksvoll musste sein das Flottenabkommen mit England, die Erklaerung Frankreich gegenueber, keine territorialen Ansprueche mehr erheben zu wollen, das Muenchener Abkommen und schliesslich der Freundschaftsvertrag mit der Sowjet-Union. Gerade dieser rief eine Welle der Freude hervor, weil er den Frieden mit dem bis dahin als schlimmsten Feind bezeichneten Gegner herbeizufuehren schien. Gerade dieser Vertrag beweist zugleich die Unmoeglichkeit, aus dem Buch " Mein Kampf " Richtlinien fuer die Praxis herauslesen zu wollen.

Zur Beurteilung der Aufruestung Deutschlands durch die Politischen Leiter steht im Vordergrund die wiederholte Erlaeuterung Hitlers, dass man die " Buendnisfaehigkeit " durch die Ruestungsgleichheit herstellen muesse. Das Mass der Aufruestung war im Verhaeltnis zur Staerke der Gegener nicht erkennbar und Hitler selbst hatte erklaert, dass es Wahnsinn sei, als kleiner Staat der ganzen Welt gegenuebertreten zu wollen.

H0429-0064

Der Grundstein der Ueberzeugung aller Politischen Leiter, dass ein Krieg nicht beabsichtigt sei, war aber die immer wieder betonte Tatsache, dass Hitler selbst im ersten Weltkrieg als Soldat an der Front gestanden hatte; es war darum nicht zu erwarten, dass er die Leiden eines neuen Krieges heraufbeschwoeren wuerde.

So hat Hitler auf dem Parteitag im Jahre 1936 in Nuernberg bei einem Appell, der sich ausschliesslich an die versammelten Politischen Leiter richtete, woertlich folgendes ausgefuehrt :

" Wir haben nie in diesen langen Jahren ein anderes Gebet gehabt als das : " Herr, gib unserem Volk den inneren und gib und erhalte ihm den aeusseren Frieden ! Wir haben in unserer Generation des Kampfes so viel miterlebt, dass es verstaendlich ist, wenn wir uns nach dem Frieden sehnen ..... Wir wollen fuer die Zukunft der Kinder unseres Volkes sorgen, fuer die Zukunft arbeiten, um ihnen das Leben dereinst nicht nur sicherzustellen, sondern es ihnen auch zu erleichtern. Wir haben so Schweres hinter uns, dass wir nur eine Bitte an die gnaedige und guetige Vorsehung richten koennen : Erspare unseren Kindern das, was wir erdulden mussten! Wir wollen nichts als Ruhe und Frieden fuer unsere Arbeit."

Diese Worte richteten sich an dieselben Maenner, die heute als Politische Leiter von der Anklage betroffen werden.

Den Kriegsgedanken standen feste Grundlagen fuer eine positive Friedenspolitik gegenueber.

Die Tatsache, dass Hitler selbst Arbeiter gewesen war, stand hier fuer alle im Vordergrund, die fuer den Sozialismus kaempften und an die Verwirklichung von Friedensplaenen glaubten. Als das groesste Friedenswerk erschien die Beseitigung der Arbeitslosigkeit; ein Erfolg, der ueberzeugend war fuer jedermann, der wieder zu Verdienst kam. Nicht die Daemonie Hitlers hat sieben Millionen Arbeitslose und ebensoviele Kurzarbeiter mit ihren Familien auf seine Seite gebracht, sondern die Tatsache hat die Massen bezwungen, dass er ihnen wieder Arbeit und Brot gab.

H0429 - 0065

Es kann nicht bestritten werden, dass die Stellung des Arbeiters ueber die nackte Existenz hinaus gebessert uns sein Ansehen gehoben wurde. Bei Beginn des Krieges war ein grosses soziales Werk im Aufbau, naemlich die allgemeine Altersversicherung. Dies sah fuer den Politischen Leiter nicht nach Angriffskrieg aus.

Es besteht noch ein wichtiger Grund, der der Offenkundigkeit der Vorgaenge und ihrer Motive entgegenstand; es ist das System der Geheimhaltung.

Die Mittel der Geheimhaltung sind dem Tribunal aus der Beweisaufnahme bekannt.

Ich moechte einen anderen Gesichtspunkt hervorheben, der in besonderer Weise das Geheimnis schuetzen half : Es ist das Vertrauen, das Hitler genoss.

Dieses Vertrauen wurde gespeist aus dem grossen Reservoir des sozialen Erfolges durch die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, die die Menschen an den Rand der Verzweiflung gebracht hat. Hinzu kamen die vom Ausland anerkannten Erfolge der Aussenpolitik.

Alles wurde gestuetzt durch die hergebrachte Autoritaet des Staates und Herausstellung der Tradition; es sind beides Dinge, die auf das Volk von grossem Einfluss sind.

Dazu kam eine bis dahin unbekannte Offenheit der Sprache in aussenpolitischen Dingen, die der franzoesische Anklager als " Naivitaet " bezeichnet. Innenpolitisch hatte diese Offenheit die Wirkung, dass die Ueberzeugung entstand, Hitler werde keine geheimen Dinge ins Werk setzen. Abgerundet wurde das Bild fuer die Millionen Anhaenger durch die Fassade des Ansehens und der Wuerde, die gerade der Kreis um Hitler aufrecht erhielt, von dem am ersten Kritik und Warnung zu erwarten war.

Aus allem muss sich ergeben, dass eine Kenntnis von Angriffsabsichten fuer die Politischen Leiter nicht zu erlangen war.

H0429 - 0066

22. Aug.-A-ASchw-1-Seefried

Auch die Annahme der Anklagebehörde, dass eine besondere Unterrichtung über die Pläne erfolgt sei, dürfte nach dem Ergebnis des Prozesses hinfällig sein. Die Behauptungder Anklagebehörde beruht vermutlich auf der ursprünglichen Annahme, dass es zum normalen Geschäftsgang gehört habe, alle Hoheitsträger zu unterrichten, während nunmehr feststeht, dass nureln engster Kreis eingeweiht war.

Anders ist die Lage bei den Kriegsverbrechen; hier geht es nicht um den Nachweis des Motivs bekannter Vorgänge, sondern um die Kenntnis der Tatsachen selbst.

Es ist sicher, dass Kriegsverbrechen wegen ihres verächtlichen Motivs naturgemäss geheim gehalten werden.

Über den Ring des Schweigens, der um die schlimmsten Greuel gezogen war, hat das Tribunal durch die Beweisaufnahme Kenntnis erhalten. Andere Kriegsverbrechen, die vorgeworfen werden sind Einzelfälle, die nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangten. Hierzu wird bei den einzelnen Punkten der Vorwürfe Stellung genommen.

Von der Anklage sindeine Reihe von Vorgängen vorgebracht worden, die nach dem Statut selbst keine Verbrechen darstellen.

Es ist Beweis geführt worden über den Aufbau der Partei, die Machtergreifung und die Erhlatungder Macht. Es sind dies Vorgänge,die im allgemeinen nicht bestritten worden sind. Die Schaffungeines diktatorischen Staates und das Verbot anderer Parteien isteine innerpolitische Massnahme, die jeder Staat nach seinem Ermessen treffen kann.

Es ist eine unnatürliche Konstruktion, die dahin geht, dass diese Methoden zum Zwecke des Angriffskrieges geschaffen worden und daher verbrecherisch seien. Füreine derartige Annahme fehltein Anhalt. -

Der diktatorische Aufbau des Staates kann ebenso wie für den Angriffskrieg auchals eine Notwendigkeit für den Aufbau des Sozialismus erscheinen. So kanndie Lenkungder Wirtschaft dem Bösen und dem Guten dienen.

Der britische Anklagevertreter hat einen anderen Gesichts-

H0429 – 0067

punkt herausgestellt. Er hat erklärt, dass zum Schutz von Staatsangehörigen gegen ihre eigene Regierung ein Eingriff möglich sei; dies schliesst er daraus, dass selbst ein Krieg aus Gründen der Menschenfreundlichkeit gefuhrt werden könne.

Das Statutgibtein solches Eingriffsrecht nicht, wie bereits einleitend ausgeführt wurde. Aber auch das Völkerrecht kennt bisher kein Recht auf Intervention auf moralischer Grundlage. Kreuzzüge sind unzulässig.

Wenn zu den sogenannten Methoden der Partei hier Stellung genommen wird, so geschieht dies, weil die Missbräuche mit den Verbrechen des Status in Zusammenhang gebracht werden.

Es sind vier Dokumente vorgelegt worden, die mit den Politischen Leitern in Zusammenhang stehen und die Wahlbeeinflussung betreffen.

Das wichtigste ist Dokument D-43 aus dem Jahre 1936. Es nimmt Bezug aufeine Anfrage des Reichsinnenministers, welche ihre Beamten ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen seien. Die Ortsgruppenleiter werden aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. Es ist ein Schreiben der Kreisleitung in Bremen. Ein anderer Kreisleiter, der Zeuge Kühl, hat vor der Kommission erklärt, dass ihm eine gleiche Anfrage nicht zugegangen ist. Hierdurch wird ihr allgemeiner Charakter in Frage gestellt.

Ein Dokument R-142 aus dem Jahre 1938 ist von rein örtlicher Bedeutung: es stammt vom SD, Abschnitt Koblenz, und erwähnt die Erklärung eines Kreisgeschäftsführers über die Gründe des schlechten Wahlergebnisses wegen persönlicher Streitigkeiten.

Beide Schreibenbefassen sich nachder Wahl mitderen Ergebnis.

Zwei weitere Dokumente, D-897 und D-902 aus dem Jahre 1938 sind Schreiben zwischendon untersten Stellen des SD in Erfurt überdie Wahlkontrolle. Es wird hierzu engste Zusammenarbeit mitdem Ortsgruppenleiter angeordnet.

Für das Verfahren gegen die Politischen Leiter ergibt sich, dass in keinem Fall hier der Befehlsapparat der Partei eingeschaltet ist. Es handelt sich um selbständige Einzelhandlungen anderer Stellen.

H0429 – 0068

Auf eine allgemeine Praxis und Kenntnis kann daher nicht geschlossen werden.

Ein anderer Vorwurf ist die Bespitzelung.

Der Ausgangspunkt hierfür isteine Stelle des Organisationsbuches, wonachdie

Verbreiter schädigender Gerüchte von den Blockleitern zu melden seien. Damit wird die Führungvon Haushaltskarteien in Zusammenhang gebracht, deren Natur im Gau Köln weitgehende Überwachungsfragen enthält.

Die Frage ist, ob dies allgemein vonden Politischen Leitern so gehandhabt wurde undden Anweisungen der Partei entsprach.

Die Anweisungen der Partei an die Politischen Leiter bestimmen das Gegenteil. So die Verfügung Nr. 127 vom 5. A. 1936, in den Anordnungen des Stellvertreters des Führers.

Die zu dieser Frage vernommenen Zeugen haben bekundet, dass entsprechend verfahren worden sei und dass die ihnen bekannt n Karteien keinen spitzelähnlichen Charakter hatten. Hierdurch wird bestätigt, dasseine allgemeine Anordnung nach dem Muster des Gaues Köln nicht vorlag, die für alle Gaue verbildlich gewesen wäre.

Es wird hierzu besonders auf die Aussagen des Zeugen Dr. Kühn hingewiesen, der als Oberlandesgerichtsrat der zuständige Referent für das Heimtückegesetz im Justizministerium war. Der Zeuge hat in seiner Vernehmung vom 10. 7. 1946 bekundet, dass die eingeleiteten Verfahren meist auf Angaben verfeindeter Nachbarn und sonstiger Denunzianten zurückgingen und nur in den seltensten Fällen von Politischen Leitern stammten. Als konkrete Angabe über erfolgte Bespitzelung ist von der Anklagebehörde nur das Dokument D-901 vorgelegt worden, wo ein Blockleiter und zugleich Hausverwalter des Gemeindehauses über eine geheime Versammlung der Angehörigen der Bekenntniskirche in seinem Gebäude Mitteilung gemacht hat.

Mitdem Vorwurft der Bespitzelung hängt die Veranlassung der Schutzhaft und Verbindung in ein KZ zusammen.

H0429 – 0069

Dass in einem Staate politische Gegner zu Staatsfeinden erklärt und verhaftet werden, scheint ein Gewohnheitsrecht zu sein, das sich Politiker anmassen. Es beruht aufGegenseitigkeit und stellt hiereine Erwiderung aufdie Verluste im politischen Kampf dar.

Eine Verbindung mit einem Angriffskrieg ist nicht gegeben. Der Vorwurf der Anklage wirddaher gegen den Missbrauchdurch Übermass und Greuel gerichtet sein.

Zuständig fürdieses Gebiet war nicht die Partei, sondern die staatlichen Organe.

Nach der Anordnungdes Chefs der Sicherheitspolizei undes SD vom 10. 3. 40, unterlag die

Festnahme ausschliesslich der Gestapo. Dem Politischen Leitern war eine Einmischung ausdrücklich verboten. Auf diese Weise wurde bereits die Geheimhaltung im Beginn sichergestellt.

Die Wirklichkeiten der KZ wurden dadurch für die Politischen Leiter verschleiert, dass eine umfassende Betreuung der Angehörigen der politischen Häftlinge und der Häftlinge selbst noch ihr Entlassung angeordnet und durchgeführt wurde. Es ist dies Dokument PL. Nr. 100, dessen Lektüre heute Erstaunen erregt. Was die Kenntnis von den Zuständen in den Konzentrationslagern betrifft, so hat der vor der Kommission vernommene Zeuge Graf von Rödern ausgesagt. dass Anfang 1943 die Landesgruppenleiter der Auslandsorganisation der Partei das Konzentrationslager Sachsenhausen besuchhatten und hierbei den Eindruck gewonnen hätten, dass alle Gerüchte, die damals im Ausland, umliefen, der Grundlage entbehrten.

Aus dem Affidavit PL-57a des Zeugen Sieckmeier ergibt sich, dass dieser im Frühjahr 1937 mit 150 amerikanischenGästen das Konzentrationslager Buchenwald besuchte und indem Affidavit PL-57b des Ueigem Wünsche ist versichert, dass er zusammen mit einem Lehrgan der Zollschule Berlin im Juni 1938 das KZ-Lager Sachsenhausen besucht habe. Beide erklären, die Unterbringung und Verpflegung sei ordnungsmässig gewesen. 35 weitere Erklärungen von Politischen Leitern, die Lager besucht haben, liegen bei den Sammelaffidevits vor; sie sprechen sich alle im gleichen Sinne aus.

Aus 14.000 Erklärungen, die in Affidavit PL 57 zusammengefasst sind, geht hervor, dass diese Politischen Leiter über die Zustände in den KZ nichts wussten und auf Befragen in 7 Fällen keine Auskunft er-

H0429 - 0070

hielten, in 102 Faellen aber eine befriedigende Antwort bekamen.

Es sind sodann Belastungsdokumente ueber den Gnadentod vorgelegt worden.

Es ergibt sich, dass es sich dabei um keine Massnahmen handelt, die unter Mithilf der Politischen Leiter durchgefuehrt wurden oder dass sie von der Durchfuehrung allgemein Kenntnis gehabt haetten.

Aus Dokument 630-PS, einem Schreiben Hitlers vom 1.9.39 geht hervor, dass es sich um einen sogenannten "Geheimen Sondernauftrag" handelte, der unmittelbar an den Reichsleiter ohne Amt, Bouhler und Dr. Brandt gegeben wurde. Ueber einen solchen "Geheimen Sondernauftrag" wurden weder die Reichsleiter noch die Gauleiter unterrichtet (Beweis: das Dokument 59 a, Affidavit Hederich.)

Nach dem Dokument D-90-6, Nr. 3 und 6 scheint die beauftragte Aerztekommission sich in Einzelfaellen mit der Gau- oder Kreisleitung in Verbindung gesetzt zu haben. Bemerkenswert ist aber, dass gerade in dem letzten Dokument vermerkt ist, dass die Hoheitstraeger nicht eingeweiht werden, da die Bestimmung dies nicht vorsehen.

Diese Sachlage wird bestaetigt durch das zusammenfassende Affidavit P.L. Nr. 59 des Zeugen Adam, der versichert, dass 7 600 Politische Leiter eidesstattliche Erklaerungen abgegeben haben, dass sie keine Anordnungen erhalten haben, noch bei der Durchfuehrung der Massnahme herangezogen worden seien.

Es waren auch alle weiteren Massnahmen getroffen, um die Sache geheim zu halten, ueber die hier und da Kenntnis erlangt wurde und ueber die manche Geruechte umliefen; dies zeigen die besonderen Geheimhaltungsvermerke auf den belastenden Schriftstuecken. Der Zeuge Meyer-Wendeborn hat hier vor dem Gericht ausgesagt, dass ihm auf Rueckfrage erklaert wurde, es handle sich um Geruechte und ein Arzt Dr. Engel (Affidavit 59 b) sowie der Arzt und Kreisleiter Dr. Dietrich (Affidavit 59 c) bestaetigen die offizielle Ableugnung des Gnadentods.

Standen diese Massnahmen im Zusammenhang mit der Kriegsfuehrung ?

Es steht fest, dass die Euthanasie bereits im Jahre 1934 eroertert wurde, wie sich aus Dokument M - 152 ergibt.

In der Presse wurden vorsichtige Artikel gebracht, die aus dem Gesichtspunkt der "Zuchtwahl" den Gedanken naehrten und auf die Aussetzung von Lebensuntuechtigen im alten Griechenland hinwiesen.

Ein Zusammenhang mit Kriegsabsichten ist jedenfalls schwer zu erkennen, wenn auch im Dokument D-906 das Mitglied eines Gaustabes im Kriege den Gnadentod als Krie

H0429 – 0071

massnahme bezeichnet.

Ich komme nun zu den Vorgaengen, die offen zutage traten: Zerschlagung der Gewerkschaften, Streit mit den Kirchen und Judenverfolgung.

Bekannt war die "Zerschlagung" der freien Gewerkschaften. Sie war ein revolutionaerer Akt. Er war zulaessig oder unzulaessig, wie jede Revolution. Es handelt sich um einen einmaligen Vorgang, fuer den die Verantwortung klar liegt. Die Politischen Leiter waren an der Ausfuehrung nicht unmittelbar beteiligt, aber sie kannten den Vorgang und billigten ihn.

Zu pruefen ist, ob es eine vorausschauende Kriegsmassnahme war oder ob andere Gruende bestimmend waren.

Die 150 grossen und kleinen Gewerkschaften, die 30 % der Arbeiter umfassten, waren schon vor ihrer Aufloesung am Ende ihrer Kraft. Wirtschaftlich standen sie in der Mehrzahl vor dem Zusammenbruch; die langjaehrige Arbeitslosigkeit hatte die Kassen geleert, aber die Anforderungen gesteigert. Die politischen Parteien, die die Gewerkschaften beherrschten, hatten der Wirtschaftskrise ratlos gegenueber gestanden, sie hatten gegen Hitler nichts vermocht und resigniert. Massenaustritte, die Ende 1932 und Anfang 1933 einsetzten, hatten sich die Gewerkschaften zu Schatten bilden gemacht. Auf der anderen Seite wechselten die Arbeiter in die NSBO hinueber. Damit schlossen sie sich dem Gedanken des Arbeitsfriedens und der Gemeinschaft an, der die Loesung der Wirtschaftskrise erkennbar anbahnte. In gleicher Weise wurden die Arbeitgeber-Verbaende zum Arbeitsfrieden gezwungen und aufgeloest.

Der Zweck der Beseitigung aller Organisationen war der Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit; an die Stelle des Klassenkampfes wurde die Pflicht zur Fuersorge auf der einen Seite und die Pflicht zur Treue auf der anderen Seite gesetzt als Schluessel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Not.

Dass der Vorgang so verstanden und von den Arbeitern gebilligt wurde, zeigt der Umstand der reibungslosen Mitarbeit; damit wurde der wirtschaftspolitische Vorgang nachtraeglich gerechtfertigt.

Belastend ist sodann die Kirchenfrage.

Dass die Kirchen mit dem Nationalsozialismus in Streit lebten, ist bekannt. Dass die Ursachen dieses Streites darin gelegen haetten, dass die Kirchen Gegner eines beabsichtigten Angriffskrieges gewesen seien, ist unbekannt.

Nach anfaenglichen machtpolitischen Differenzen waren es spaeter Gruende der christlichen Moral, did die Kirche in steigendem Masse gegen den Nationalsozialis

H0429 - 0072

mus zum Kampfe rief. Der Aussenpolitik der Staaten haben die Kirchen nach dem Grundsatz "dem Staate, was des Staates ist", meist indifferent gegenueber gestanden.

Ein Kirchenkampf widersprach dem Parteiprogramm und Hitler selbst hat ihn niemal gepredigt, ihm haette mehr daran gelegen, die Kirchen fuer sich zu gewinnen. Er hat es versucht, durch das Konkordat und hatte Erfolge durch die Erklaerung der Fuldaer Bischofkonferenz und durch die Erklaerung der oesterreichischen Bisch nach dem Anschluss.

Die Propaganda gegen die Kirche war eng gehalten und richtete sich gegen die politisierenden Geistlichen. Ein eigentlicher geschlossener Kirchenkampf bestand nic Es wurde die Trennung von Kirche und Staat verlangt, um die Spaltung des Volkes durch die Konfession zu ueberwinden.

So hat Hitler nach 1933 gleich nach der Machtuebernahme dem Zeugen Graf Wolff-Metternich erklaert, dass es unverantwortlich sei, wenn die christliche Kirche kaempft wurde, es ist das Affidavit P.L. Nr. 62 c und der Zeuge, Theologie-Profe sor Fabricius, bestaetigt diese Einstellung. (Affidavit P.L. 62 a).

Fuer die Politischen Leiter trat diese Ueberzeugung dadurch in Erscheinung, dass schon vor 1933 manche Theologie-Studenten, Theologie-Professoren und Kirchenmae ner der Partei beigetreten waren. Nach 1933 setzte eine starke Wiedereintrittsbewegung in die Kirche durch diejenigen ein, die unter dem Einfluss des Marxismus aus der Kirche ausgetreten waren. Es erfolgten nachtraegliche Trauungen und Taufen in grossen Umfange (vgl. die Affidavits 62 a und 62 b).

Der Zeuge Schoen bestaetigt in Affidavit 63, dass von 500 Politischen Leitern, deren Erklaerung er ueberpruefte, 42 % gleichzeitig Kirchenaemter bekleideten.

Auch die vir dem Tribunal vernommenen Zeugen Wegscheider und Kauffmann gaben an dass zahlreiche Politische Leiter ein Kirchenamt innehatten. Die Bischoefe Dr. Groeber und Dr. Berning waren in den Staatsrat berufen (das Affidavit des Graf Wolff-Metternich, 62 c).

Das tatsaechliche Bild ergibt sich aus dem zusammenfassenden Affidavit des Zeu Schoen, der bei der Pruefung von rund 21 131 eidesstattlichen Versicherungen fe gestellt hat, dass on den jeweiligen Ortsgruppen das Kirchenleben ungestoert bl und dass die Partei zuweilen offiziell und stellenweise in Uniformen am Kirchen leben teilnahm. In den einzelnen Ortsgruppen bestand danach ein gutes Verhaelt

H0429 – 0073

zur Geistlichkeit, und dies fand in der Oeffentlichkeit bei Feiern auch seinen Ausdruck,

Dem gegenueber steht ein Kampf, der von einer kirchenfeindlichen kleinen Gruppe gefuehrt wurde. Deren Taetigkeit und Aeusserungen stehen im Widerspruch zu der allgemeinen Parteilinie.

Der Fuehrer der Gruppe war Bormann.

Von 23 Dokumenten, die von Der Anklagebehoerde gegenueber den Politischen Leiter zur Kirchenfrage vorgebracht wurden, stellen nicht weniger als neun Dokumente Meinungsaeusserungen Bormanns dar. Diese Dokumente beziehen sich auf

H0429 - 0074

SS sowie SD und Gestapo. Vier Dokumente betreffen drei oertliche Ereignisse und ein Dokument hat eine persoenliche Meinung des Gauleiters Florian zum Gegenstand. Es folgt dann noch ein Zitat aus dem Mythos und ein Dokument aus dem Reichsarbeitsdienst.

Alle Dokumente zeigen nicht, dass die Politischen Leiter in ihrer Gesamtheit an der Ausschaltung der Kirche beteiligt sind.

Ich nehme zu den einzelnen Dokumenten Stellung:

Das belastendste Dokument ist der Geheimerlass Bormanns an die Gauleiter ueber "Nationalsozialismus und Christentum". Hierzu liegt ein Affidavit des Zeugen Hederich aus der Parteikanzlei vor. Danach hat Bormann diesen Erlass eigenmaechtig herausgegeben und Hitler wies ihn daraufhin, das Rundschreiben zurueckzunehmen und zu vernichten. Der Zeuge, Gauleiter Kauffmann, hat hier vor dem Tribunal bestaetigt, dass dieser Erlass auch zurueckgefordert wurde. Das Gleiche ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Hoffmann vor der Kommission. In einem Affidavit versichert der Zeuge, Theologe Buth, dass der Angeklagte Rosenberg ebenfalls den Erlass ablehnte und einen Einspruch vorbereitete

Ein Dokument 098-PS ist ein Schreiben Bormanns an Rosenberg und befasst sich mit dem sogenannten nationalsozialistischen Katechismus. Es ist eine persoenliche Ansicht Bormanns. Eine Antwort von Rosenberg liegt nicht vor.

In diesem Schreiben wirdeine Sitzung der Reichsleiter vorgeschlagen. Das Affidavit des Zeugen Hederich bestaetigt, dass eine solche niemals stattgefunden hat.

Es folgen eine Reihe von Dokumenten, die das staendige persoenliche Draengen Bormanns in der Richtung der Trennung von Kirche und Staat zeigen. In dieser Richtung liegt Dokument 070-PS betreffend die Schulandachten, Dokument 840-PS Aufnahme von Theologen in die Partei und 107-PS Richtlinien fuer die Beteiligung des RAD an kirchlichen Feiern.

Die folgenden Dokumente 100 und 101-PS sind Schreiben Bormanns an Rosenberg, die den Wunsch nach eigener Literatur fuer Soldaten aussprechen; Rosenberg wird wegen seiner Stellungnahme zu Gunsten eines religioes gehaltenen Buches des Reichsbischofs Mueller hier angegriffen. Dadurch wird die rein persoenliche Aktivitaet Bormanns erwiesen.

Auf dem gleichen Gebiete liegt Dokument 064-PS, wieder Schreiben Bormanns

H0429 - 0075

an Rosenberg. Es fordert die Stellungnahme zu einem beigefuegten Schreiben des Gauleiters Florian. Dieser hatte eine religioese Schrift des General Rabenau beanstandet. Es ist eine persoenliche Ansicht, die fuer die Gesamthaltung der Politischen Leiter nicht typisch ist.

Dr. Servatius.

Ein weiteres Vorgehen Bormanns zeigen die Dokumente 116-PS, Schreiben an Rosenberg ueber die Einschraenkung der theologischen Fakultaeten. Hier wird Rosenberg nicht zur Durchfuehrung von Einschraenkungen angewiesen, wie die Anklage irrtuemlich annimmt, sondern ihm wird ein anderes Schreiben lediglich zur Kenntnis uebersandt, in dem eine Einschraenkung der Fakultaeten begruesst wurde.

Die Fortsetzung der Bemuehungen Rosenberg fuer seine Absichten zu gewinnen, zeigt Schreiben Bormanns vom 17.5.1939 an Rosenberg. Hier uebersendet Bormann einen Plan des Reichserziehungsministers ueber die Beschraenkung der theologischen Fakultaeten ebenfalls nur mit der Bitte um Bekanntgabe seiner Meinung und nicht wie die Anklage annimmt, zur sofortigen Durchfuehrung der erwogenen Massnahme.

Sodann ist hier die Taetigkeit der Gestapo den Politischen Leitern zur Last gelegt aufgrund der Akten einer Konferenz der Kirchenspezialisten der Gestapo. Ein Beweis fuer die kirchenfeindliche Haltung der Politischen Leiter selbst kann daraus nicht entnommen werden.

Auch mit der Beschlagnahme von Kirchenvermoegen stehen die Politischen Leiter nicht unmittelbar in Verbindung.

Das vorgelegte Dokument R-101 (Korrespondent des RSHA) zeigt die Beschlagnahme durch den Reichsstatthalter und Gauleiter und durch die Ostdeutsche Landwirtschaftsgesellschaft im Warthegau. Beide haben in ihrer Eigenschaft als staatliche Dienststellen gehandelt, sodass eine allgemeine Massnahme unter Benutzung des Parteiapparates und Kenntnis aller Politischen Leiter nicht vorliegt.

In Dokument 072-PS Schreiben Bormanns an Rosenberg, vom 19.4.41, ist ausdruecklich hervorgehoben, es sei nicht Sache der Politischen Leiter, Kirchenvermoegen zu beschlagnahmen.

Es folgen die in der Oeffentlichkeit erfolgten Aktionen gegen die Kirche,

H0429 - 0076

die von der Anklage vorgebracht sind: Dokumente 848 und 849-PS betreffen Ausschreitungen gegen Bischof Sproll in Rottenburg. Es zeigt sich, dass diese Aktion von Kraeften durchgefuehrt wurde, die der oertlichen Partei fremd waren.

Dokument 1507 behandelt Vorfaelle anlaesslich einer Predigt des Kardinal Faulhaber in Freising. Aus den Akten ergibt sich, dass den Politischen Leitern ausdruecklich die Weisung gegeben war, den dort abgehaltenen Gottesdienst nicht zu stoeren, auch dann nicht, wenn der Kardinal eine Predigt gegen den Nationalsozialismus halten wuerde. Tatsaechlich ist auch keine Stoerung des Gottesdienstes durch Politische Leiter erfolgt. Es ist bemerkenswert, dass nach den Unterlagen Kardinal Faulhaber sich bereit erklaerte, einige Monate spaeter in der gleichen Kirche zu amtieren und zwar "auf Vermittlung des Oberbuergermeisters Lederer von Freising, der zugleich Kreisleiter und Standortfuehrer der SA" war.

Somit ergibt sich, dass die Massnahmen, in ihrem Umfang groesser erscheinen als sie sind und dass die Politischen Leiter kein eigentliches Bild haben konnten.

Auch der "Mythos" konnte ihnen in der Kirchenfrage keinen Aufschluss geben. Dieses Buch war schwer verstaendlich und hat niemals den parteiamtlichen Vermerk der Unbedenklichkeit erhalten. Der Zeuge Graf Wolff-Metternich hat erklaert, dass Hitler ihm gegenueber das Buch ausdruecklich als Privatarbeit Rosenbergs bezeichnet habe, die ihm nicht zusage. Das ist Affidavit (N.L. 62 c).

Die Verfolgung der Juden war das augenfaelligste Ereignis. Sie ist losgeloest von einem Angriffskrieg zu erklaeren. Die Vorgaenge sind bekannt:

Wirtschaftliche Zurueckdraengung der Juden, ihre Diffamierung durch den Judenstern, die Ausschaltung aus dem Gesellschaftsleben, der Erlass der Nuernberger Gesetze, die Evakuierung nach dem Osten und schliesslich die Ausrottung. Es kann sich hier nur darum handeln, das Mass der aktiven Beteiligung der Politischen Leiter und ihre Kenntnis von der Art und dem Umfang der Massnahmen zu untersuchen.

Die gesetzlichen Massnahmen wurden ohne Befragung der Politischen Leiter getroffen. Soweit sie auf Zurueckdraengung des Einflusses der Juden gerichtet waren, wurden sie von ihnen begruesst und entsprachen dem Parteiprogramm.

Auch den Nuernberger Gesetzen wurde nicht widersprochen. Der Judenstern aber

H0429 – 0077

wurde bereits als beschaemend empfunden. Ablehnung setzte jedoch ein bei der Vermoegensbeschlagnahmung und der Evakuierung.

Die Geschichte des 9. November 1938 ist dem Tribunal aus den Vernehmungen bekannt. Es war ein Ueberraschungsmanoever, das von Goebbels ins Werk gesetzt wurde, als die Gauleiter aus ihren Gauen abwesend waren. Der Parteiapparat wurde umgangen, weil hier mit Widerstaenden zu rechnen war. Soweit ueberhaupt die Moeglichkeit fuer die Politischen Leiter zum Eingriff gegeben war, lehnten viele Gauleiter ab oder gaben Gegenbefehle, als sie von der Aktion erfuhren. Der Zeuge Gauleiter Kauffmann hat dies fuer Hamburg bestaetigt, der Zeuge Wahl hat das gleiche vor der Kommission fuer den Gau Schwaben ausgesagt und die Haltung des Gauleiters fuer Koblenz-Trier ist in dem Affidavit P.L. 54 f bekraeftigt.

Auf der Ebene der Kreis- und Ortsgruppenleiter ist ebenfalls ein planmaessiger Einsatz der Politischen Leiter nicht festgestellt. Alle Zeugenaussagen bestaetigen hier die Ueberraschung, Ablehnung und Uneinheitlichkeit des Vorgehens.

Hitler lehnte ab, Göring lehnte ab und selbst Heydrich erklaerte am 20. November 1938 den Gauleitern und Gauerichtern, es wuerden die schaerfsten Massnahmen gegen die Beteiligten ergriffen. Der von der Anklagebehoerde vorgelegte Bericht des Obersten Parteirichters Buch, der die Bestrafung zu einer Farce werden liess, blieb unbekannt. Die geringen Strafen des Berichtes wurden damit gerechtfertigt, dass man den kleinen Mann nicht verurteilen koenne, wenn der Anstifter Goebbels frei ausginge.

Die im Anschluss an diese Vorgaenge erfolgte Ablehnung einer gewaltsamen Loesung fuehrte dazu, dass den Umsiedlungsplaenen geglaubt wurde, die in Wahrheit die Vorstufe der Ausrottung waren.

H0429 – 0078

Wannder Ausrottungsentschluss gefasstwurde, ist unbekannt. Ein Affidavit des Zeugen Albert P.L. Nr. 54 h versichert, dass Himmler noch 1942 in einer Denkschrift die Loesung der Judenfrage auf gesetzlichem und menschlichem Wege anzustreben vorgab unter Aufwand von 25 bis 30 Milliarden Mark.

Als Grund fuer alle Massnahmen war nicht Kriegsfuehrung, sondern ausschliesslich die Rassenfrage erkennbar.

Die wahren Vorgaenge im Osten kamen nur als entfernte Geruechte und wurden wegen ihrer Ungeheuerlichkeit nicht geglaubt, sondern als feindliche Propaganda angesehen. Bezeichnend ist die "Aufklaerung", die die Parteikanzlei am 9.Oktober 1942 gab (das Dokument P.L.-Nr.49). Hier wurden amtlich den Politischen Leitern gegenueber die Greuel dementiert.

Das Dokument D-908 mit der Zeitschrift "Die Lage" vom 23.August 1944 enthaelt einen Hinweis auf das Judenproblem in Ungarn, tatsaechliche Vorgaenge laesst es nicht erkennen; wegen seiner geringen Verbreitung und der Mitteilung, die erst gegen Ende des Krieges erfolgt, ist der Artikel nicht geeignet, die grundsaetzliche Beurteilung fuer die Allgemeinheit zu aendern.

Wie die Masse der Politischen Leiter aller Grade und Bereichezur Judenfrage stand, ergibt sich zwingend aus dem Affidavit P.L.54, das eine Zusammenfassung von 26 000 eidesstattlichen Erklaerungen enthaelt.

Die folgende Frage, die zu untersuchen ist, ist die Belastung der Politischen Leiter durch Kriegsverbrechen.

Zunaechst erscheint hier wieder die Judenfrage, soweit auslaendische Juden betroffen wurden.

Die Kenntnis von den Geschehnissen ausserhalb des Reichsgebietes kann bei der Mehrheit der Politischen Leiter nicht vorliegen. In der Presse wurde bekanntgegeben, assdie Regierungen in anderen Laendern, so Ungarn, Frankreich und Italien, gleichartige Massnahmen treffen, wie die deutschen Stellen. Was in Wahrheit geschah, blieb in Deutschland unbekannt. Ein Dokument P.L. Nr.49, vertrauliche Informationen der Parteikanzlei vom 9.Oktober 1942 ueber "Geruechte ueber die Lage der Juden im Osten diente dazu, die Dinge zu verschleiern und abzuleugnen.

Was die Germanisierung slavischer Gebiete betrifft, so sind vor dem Tribunal dem Zeugen Hirt drei Dokumente vorgelegt worden.

Das Dokument USSR-143 betrifft die Entfernung slowenischer Anschriften in den Strassen und den Gebrauch der Deutschen Sprache fuer Beamte. Eine genauere Pruefung zeig

dass es sich um ein Vorgehen des steierischen Heimatbundes handelt, der Mitteilungen an seine Ortsgruppen gibt. Dieser war keine Parteiorganisation. Die Vorgaenge beziehen sich auf eine kleine Stadt Pettau, die vor dem Friedensvertrag von 1918 von Deutschen bewohnt war.

Auch das Dokument USSR-449 bezieht sich auf Rueckgewinnung in Kaernten und Krain, da frueher deutschbesiedeltes Gebiet war und das Dokument USSR-191 zeigt, dass es sich um Massnahmen des SD in den Randgebieten der Steiermark handelt.

Alle Dokumente geben keine Grundlage fuer eine allgemeine Kenntnis der Politischen Leiter von den Anordnungen, deren Durchfuehrung unbekannt geblieben ist.

Einen grossen Raum nehmen die Vorwuerfe ein, die gegen die Politischen Leiter wegen der Verwaltung im Osten erhoben werden. Ob diese Vorwuerfe im allgemeinen berechtigt sind, kann auf Grund der Verhandlung bisher nicht beurteilt werden. Es kann aber untersucht werden, inwieweit die Politischen Leiter Kenntnis von solchen Vorgaengen haben konnten und verantwortlich sind.

Das Dokument 1058-PS enthaelt die Rede Rosenberg's vor dem Beginn des Ostfeldzuges, zu der sein Verteidiger ausfuehrlich Stellung genommen hat. Die Rede war geheim und nur einem kleinen Kreis bekannt.

Das Dokument L-221 vom 16.Juli 1941 betrifft die Krim; es sind geheime Aktennotizen Bormann's ueber eine Besprechung im Fuehrerhauptquartier.

In gleicher Weise ist der allgemeinen Kenntnis entzogen eine Denkschrift ueber eine Unterredung zwischen Rosenberg und Hitler ueber die Krim .

Aus dem Tagebuch Frank's werden den Politischen Leitern die Zustaende im Generalgouvernement auf dem Gebiete der Ernaehrung vorgehalten. Eine allgemeine Kenntnis der Tatsache, dass dort im Jahre 1941 40 % der Bevoelkerung unterernaehrt waren, kann nicht ohne weiteres angenommen werden. Soweit Ernaehrungsschwierigkeiten im Grenzland bekannt wurden, koennen sie nach einem verlorenen Krieg auch auf andere Ursachen zurueckzufuehren sein.

Das Dokument R-36 zeigt die erschreckende Ansicht Bormann's ueber die Behandlung der Bevoelkerung in den Ost gebieten. Es ist eine Stellungnahme des Dr.Markull im Ministerium fuer die besetzten Ostgebiete vom 19.August 1942 an Rosenberg. Die offene und scharfe Sprache, sowie die empoerte Ablehnung zeigt, dass die Ansichten Bormann's gerade nicht gebilligt wurden und dass anders verfahren wurde. Gerade der Umstand des freien Appells an Rosenberg beweist, dass dessen Einverstaendnis mit der Ablehnung sicher war.

Andere Vorgaenge wurden einem groesseren Kreis bekannt.

H0429-0079

Das Do kument 1130-PS enthaelt die wiederholt zitierte Rede des Reichskommissars Koch in Kiew ueber das "Herrenvolk". Dass Koch selbst wusste, dass seine Ansichten nicht geteilt wurden, ergibt sich aus den Unterlagen, wonach er erklaert hat, seine Abteilungsleiter zerfielen in zwei Gruppen, die einen arbeiteten offen gegen ihn, die anderen heimlich.

Im Dokument R-112 sind Erlasse Himmler's in seiner Eigenschaft als Reichskommissar fuer die Festigung des Deutschen Volkstums vom Febraur und Juni 1942 enthalten. Sie befassen sich mit der an sich nicht unzulaessigen Wiedereindeutschung ehemaliger Deutscher aus den Ostgebieten. Einer dieser Erlasse ist unter anderem an die Gauleiter zur Kenntnisnahme gerichtet. Er enthaelt keinerlei Hinweise auf verbrecherische Massnahmen.

Aus dem Dokument 327-PS wird von der Anklage geschlossen, dass sich die Gauleiter in die Liquidierung "riesiger Vermoegenswerte" im Osten eingemischt haetten. Eine Pruefung ergibt, dass es sich hier um die Abwicklung von deutschen Firmen handelt, die als Geschaeftsunternehmen des Staates unter Einsatz erheblicher Mittel errichtet worden waren. Mit Schreiben vom 17.Oktober 1944 werden die Gauleiter aufgefordert, sich in die inzwischen auf deutschem Gebiet erfolgende Abwicklung nicht einzumischen.

Aus allem ergibt sich, dass die Politischen Leiter in ihrer Gesamtheit keine besonderen Kenntnisse von den verbrecherischen Vorgaengen haben konnten.

VORSITZENDER: Bevor wir uns vertagen; das Gericht wird sich morgen um 4.00 Uhr vertagen.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf Freitag, den 23.August 1946, 10.00 Uhr vertagt).

H0429 - 0080